Geschichte

des

Römischen Rechts

im

Mittelalter.

Von

Friedrich Carl von Savigny.

Siebenter Band.

Verbesserungen und Zusätze. Register.

Zweite Ausgabe.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.

1851.

Vorrede
des siebenten Bandes.

Ueber die Bestimmung und den Inhalt dieses siebenten Bandes habe ich mich bereits in der Vorrede zum Vierten Bande (S. VIII.) erklärt.

Ebendaselbst ist auch schon erwähnt worden, daß die gegenwärtige zweite Ausgabe der letzten Bände ganz vorzüglich durch sehr schätzbare Beiträge von Merkel (jetzt Professor in Königsberg) bereichert worden ist. Unter diesen Beiträgen fanden sich auch drei größere Stücke, die der Verfasser derselben gleichfalls zur Aufnahme in mein Werk bestimmt hatte. Bei genauerer Erwägung überzeugte ich mich jedoch, daß diese drei Stücke einen zu selbstständigen Charakter hatten, um einer fremden Arbeit als bloße Zugabe eingeschaltet zu werden. Auf meinen Wunsch entschloß sich daher

der Verfasser, dieselben als eine besondere Schrift herauszugeben, welches unter folgendem Titel geschehen ist:

Die Geschichte des Langobardenrechts, eine Abhandlung von Johannes Merkel, als Beitrag zu Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Berlin 1850. 8.

Indessen steht allerdings jedes der drei Stücke dieser trefflichen Schrift in einer näheren Beziehung zu einem bestimmten Abschnitt meines Werkes, und ich will hier diese Beziehungen besonders nachweisen, um den Gebrauch der Schrift zur Ergänzung meines Werkes zu erleichtern.

I. Die Rechtsschule zu Pavia. (Zur Rechtsgeschichte B. 1. §. 135. B. 3. §. 125.)

II. Die Geschichte der Langobardischen Gesetze. (Zur Rechtsgeschichte B. 2. §. 74. fg.)

III. Die Literatur des Langobardischen Rechts. (Zur Rechtsgeschichte B. 2. §. 84. fg.)

In der Vorrede des sechsten Bandes S. XII. ist eine sehr unbestimmte Nachricht von der Italienischen Uebersetzung meines Werkes gegeben worden, die ich damals nicht gesehen hatte. Dieselbe

ist seitdem in meine Hände gekommen, und ich kann nun folgende nähere Nachricht darüber geben.

Die Uebersetzung besteht aus 34 fascicoli, deren jeder folgenden Titel hat: Storia del diritto Romano nel medio evo scritta da Federigo Carlo Savigny fascic. 1. (2. 3. etc.) Firenze per V. Batelli e compagni 1845. Mitten in einigen fascicoli finden sich dann noch eigentliche Buchtitel mit Volume 1. Parte 2. u. s. w., die mit jenem größtentheils übereinstimmen, jedoch theils 1844, theils 1845, als Druckjahr angeben. — Diese Uebersetzung ist nicht aus dem Original hervorgegangen, sondern aus der Französischen Bearbeitung vom J. 1839, mit der sie auch in der ganzen Anordnung übereinstimmt. Die einzige Abweichung, die ich bemerkt habe, besteht darin, daß die von Guenoux herrührende Biographie des Verfassers, die in dem Französischen Text an der Spitze des Werkes steht, hier an das Ende desselben gesetzt ist unter dem Titel: notizia sopra la vita e sulle opere di Federigo Carlo Savigny.

Geschrieben im Mai 1851.

Inhalt des siebenten Bandes.

I. Verbesserungen und Zusätze zur zweiten Ausgabe des ersten Bandes.

S. 19 — 20. Uebersetzungen. Nunmehr zu ergänzen aus der Vorrede zu B. 6.

§. 17. S. 73. Selbst der Decurionat, der in allen Provinzialstädten vorkam, wird als Honor angesehen. L. 5. de vacat. (50. 5).

§. 21. S. 83.

Neuerlich ist die Constitution von Honorius über den Landtag zu Arles auf die allergründlichste Weise bearbeitet worden von Hänel in drei Programmen unter folgendem Titel: Imp. Honorii Constitutio de conventibus annuis in urbe Arelatensi habendis. Particula I. 1845. Part. II. 1848. Part. III. 1850. Hänel hat darin sowohl den Text aus Acht Handschriften neu festgestellt, als auch von den bisherigen Bearbeitungen, so wie von dem Inhalt und Zweck des Gesetzes, genaue Nachricht gegeben.

§. 41. S. 147. 148.

Zusatz von Merkel.

Der Name der professio iuris scheint mir analog der professio censualis gebildet worden zu seyn, und daher, glaube ich, darf man auch weiter auf das Verfahren schließen, nach welchem in Italien und im fränkischen Reich bei jedem Einzelnen im Steuerkataster auch das Recht, nach welchem er lebte, eingetragen worden ist. So kommt bei Du Cange s. v. Lex eine Tolosaner Urkunde vor, worin es heißt: „in lege sua conscriptus.“ Damit wäre nicht nur die Wirksamkeit der professio, der dauerhaft und für alle Fälle dadurch begründete Rechtszustand der Person, sondern auch der Ursprung der professio iuris als Katastrirung des vom Vater herstammenden Rechtes erwiesen und erklärt.

Die Meinung übrigens, nach welcher die professio iuris auf einer jedesmal durch ausdrückliche Erklärung bekundeten Wahl beruhe, ist keineswegs neu. Mit Bezug hierauf finden sich schon im dreizehnten Jahrhundert Glossen zur Lombarda I. 57. Eine fand ich im cod. Laurentianus plut. LXXVII. i. saec. XIII. in. nachstehenden Inhaltes: Debent autem interrogari qua lege vivere velint, ut ea lege vivant quam respondent se vivere velle. Set et sui patris legem mutare quis potest secundum quosdam; set mihi videtur ut lege patris mutare non

possit, neque suam postquam acceperit. (Ueber die Namen derer, welche also entgegengesetzte Meinungen vertreten haben, ist nichts herauszubringen.) Eine andere Glosse steht im cod. Vaticanus Christ. 1060 saec. XIII. und lautet: Romana lege vivens mutare legem potest et eligere longobardam, nisi in fraudem id agat, non e contrario secundum Ali. (d. i. Aliprand, von dem oben B. IV., Anhang VII a).

§. 45. S. 164.

Zusatz von Merkel.

Kaiser Konrad's II. Gesetz, vom Jahre 1027 oder 1038, jetzt bei Pertz Legg. II. 40 gedruckt, steht in verschiedenen Handschriften der Lombarda, und ist uns zwar von anderswoher nicht bekannt, aber dennoch von unbezweifelter Aechtheit. Die älteste Ueberlieferung findet sich im cod. Casinensis 328. saec. XI., einer nach eigenthümlichem Systeme geordneten, vor unserer gewöhnlichen Lombarda entstandenen Sammlung der longobardischen Gesetze, über deren Beschaffenheit unten im Nachtrage zu II, 210. berichtet werden wird. In dieser Handschrift steht es auf einem gegen das Ende zu, zwischen fol. 65 und 66 eingelegten Pergamentstreifen, und kommt nach dem jetzigen Einbande zwischen Lomb. III. 6 und 10 zu stehen; die Schriftzüge weisen auf das Ende des elften Jahrhunderts. Darnach hat sie sich bis jetzt in zwei Handschriften unserer gewöhnlichen Lombarda

gefunden, im Cod. Vindobonensis iur. civ. 39. saec. XII. init. und im Cod. Laurentianus plut. LXXVII. 1. saec. XIII. in.; in beiden bildet sie die dritte Stelle im Titel Qualiter diversarum legum homines res suas diffinire debent, Lomb. II. 56. In der Casineser und Wiener Handschrift wird sie dem Kaiser Konrad, in der Florentiner aber, ohne Zweifel irrthümlich, dem König Pipin zugeschrieben. Drittens gab sie Senckenberg in seiner Methodus iurispr. app. 3. S. 109. „ex codice Bosiano Lipsiae“ als Konrad's Gesetz; allein unter den Handschriften Bose's, die jetzt in Jena sind, findet man nichts, was über die Sache Aufschluß geben könnte. Pertz Archiv III. 277. VIII. 698. Dagegen erhalten wir vollständige Aufklärung durch die eigenen Worte Senckenberg's in seinen „Gedanken vom jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts“ S. 70. In diesem Buch werden nämlich „Verbesserungen, welche zu den alten Gesetzen gehörig sind und Bosius ehedem aus Italien gesamlet hatte“, unter denselben S. 260—278 viele Varianten zum Texte der Lombarda, und dort S. 278. im dritten Buch der Lombarda unser Gesetz Konrad's mitgetheilt. Dadurch wird also offenbar, daß Bose's Abschrift aus einer italienischen Lombardahandschrift, aber, weil sein Text und Ordnung mit den übrigen bekannten nicht stimmen, aus einer dritten noch unbekannten genommen ist.

§. 45. S. 165. Note 1.

Zusatz von Merkel.

Dieselben Formeln, nicht vollständiger, als Blume sie bekannt gemacht hat, stehen im Codex Laurentianus plut. LXXXIX. infer. n. 41. saec. XIII. am Ende einer Aurea graphia urbis Rome. Das ist die Schrift Mirabilia Romae bei Montfaucon Diar. Ital. 289. Sie sind also ohne Zweifel ein Bestandtheil dieses im Mittelalter entstandenen, erst gegen das elfte Jahrhundert hin häufiger hervortretenden, topographischen Sammelwerkes.

§. 69. S. 239. Hier wird die Behauptung aufgestellt, daß der Name der Scabinen, der in den Capitularien und Urkunden stets die erwählten Schöffen als einen besonderen Stand von Personen bezeichnet, vor Carl dem Großen in sicheren Urkunden nicht vorkomme.

Dieser Behauptung, wenigstens in ihrer Allgemeinheit, scheint zu widersprechen eine Urkunde vom J. 745 (anno III. regnante domno nro Childerico), jetzt im Provinzialarchiv von Ostflandern, in Gent, ursprünglich in dem der Priorin des Klosters von S. Bertin in Poperinghen. Unter den vielen Unterschriften von Zeugen findet sich auch diese: × Gumbarii scauuini. Die Urkunde ist vollständig abgedruckt in: Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum J. 1305. Erster Band

Tübingen 1835. Anhang II.^A. S. 9—11. Die Aechtheit der Urkunde und die richtige Leseart der Zeugen-Unterschriften mag einstweilen dahin gestellt bleiben.

Zusatz von Merkel.

Auch Waitz Deutsche Verfassungsgeschichte II. 422. bestätigt, daß sich vor Karl's des Großen Zeit der Name scabini nicht finde; er weis't überdies ein Citat Warnkönig's, flandr. Staats- und Rechtsgesch. I. 424, aus dem Jahre 745 eine Unterschrift Gumbarii scawini, als falsch abgeschrieben zurück. Indessen meint Troya Della condizione de' Romani etc. §. 130. mit einer unter König Liutprand in Florenz a. 724. geschriebenen Urkunde, in welcher Alfuso scavino unterzeichnet sey, den Hauptstreich gegen Savigny geführt und dessen Deductionen alle zu nichte gemacht zu haben. Ueber diese bei Brunetti Cod. dipl. Toscano I. 469 buchstäblich gut abgedruckte, heutzutage noch im Domarchive zu Florenz vorhandene Urkunde berichte ich nun aus eigener Anschauung Folgendes:

Das Document ist ein länglicher Pergamentstreifen und enthält den letzten Willen des Bischofs Speciosus von Florenz, im Context von Einer Hand und in den ächten Zügen der zu Liutprand's Zeit gewöhnlichen Ravennater Cursivminuskel geschrieben; soweit ist sie unbestreitbar aus dem Jahre 724. Nun aber, und auf diesen Umstand hat Bru-

netti leider nicht aufmerksam gemacht, alle Unterschriften dieses Testaments (bei Brunetti S. 472. von Zeile 44 an) gehören einer viel späteren Zeit an; die einen sind im neunten, andere im zehnten, ja etliche gewiß erst am Ende des eilften Jahrhunderts hinzugeschrieben worden. Man erkennt, und das ist zunächst historisch wichtig, daß jene Urkunde von Speciosus nicht vollzogen worden, sondern als Entwurf liegen geblieben ist, daß die Florentiner Kirche, welche nach des Bischofs Tode das Testament dennoch für sich benutzte und aus demselben wichtige Rechte herleitete, später, und wahrscheinlich bei Gelegenheit der Production, die Unterschriften beifügen ließ, ohne welche ein letzter Wille ungültig gewesen wäre: man erkennt aber auch, und das ist rechtsgeschichtlich von entscheidendem Gewicht, der Name des Alfuso scavino ist in den Schriftzügen des endigenden neunten, vielleicht erst des zehnten Jahrhunderts geschrieben, also aus einer Zeit, wo es unbezweifelt schon scabini gab, in eine frühere, wo sie noch unbekannt waren, übergetragen worden.

Auch diese Urkunde fällt demnach als Beweismittel gegen Savigny. Allerdings wird erst der Augenschein mein Urtheil bestätigen, und ich bedaure deshalb, daß ein Facsimile, welches der selige Vieusseux in Florenz von jener Urkunde fertigen ließ, noch nicht gedruckt vorliegt. Indessen schließt sich meinem

Urtheile bereits Professor Capei in Pisa an, welcher das Document mit mir gesehen hat, und unter allen italienischen Rechtsgelehrten der einzige ist, welchen die deutsche Wissenschaft in der vorliegenden Sache als Gewährsmann anzuerkennen hat.

§. 114. S. 378—384.

Zusatz von Merkel.

Die älteste Nachricht von der Verfassung Rom's im Mittelalter, welche in der Notiz von den sieben Römischen Pfalzrichtern erhalten ist, vermag ich auf den Grund handschriftlicher Untersuchungen in ihren Quellen nachzuweisen, wie folgt:

1. In einer Florentiner Handschrift des Sacramentarium Gregor's des Großen codex Laurentianus aedil. 122. saec. IX. in. steht vor dem Ritual der Pabstkrönung und nach dem Ritual der Kaiserkrönung, also zwischen beiden in der Mitte die nachfolgende Stelle:

Incipit de VII. gradibus quomodo nominantur apud Grecos et Latinos.

1. Primicerius idest prima manus: chera grece, latine manus dicitur. primicerius apud Grecos papia vocatur. Ipse debet curam habere clavium de toto palatio et esse ibi honorabilis apud imperatorem. die noctuque in palatio debet esse.

2. Secundicerius idest secunda manus: chera grece,

latine manus dicitur. Et apud Grecos secundicerius vocatur depteros. In palatio honorabilis est et ibi esse[a]) die noctuque, et coronae et omnium vestimentorum imperialium qu . . per festas indu . . ipse debet habere curam.

3. Nomenculator[b]) latine apud Grecos questor dicitur. Ipse debet habere curam de viduis et orphanis et omnibus xenodochiis. et apud ipsum debet disputari de testamentis.

4. Primus defensor apud Grecos protohecdico vocatur. Ipse debet habere homines sub se. qui defendat sedem imperii ubi residet in ecclesia.

5. Arcarius debet colligere censum.

6. Saccellarius debet habere curam monasteriorum et ancillarum Dei. et in festis debet introducere omnem honorem ante imperatorem.

7. Bibliothecarius apud Grecos logothetis referendarius interpretatur. quia ipse debet renuntiare omnem scriptionem ad imperatorem.

---

a) Zwischen esse und die ist leerer Raum für ein Wort von vielleicht acht Buchstaben.

b) Von diesem Worte ist nur zu lesen iculator, da die Initialen von dem Schreiber nicht ausgefüllt worden sind. Er wollte nicht aminiculator schreiben, wozu er mehr Raum hätte nöthig gehabt, sondern Nm̄culator, das ist eben nomenculator, den sonst die gesta pontificum im achten und neunten Jahrhundert oft nennen.

2) Hiermit verbindet sich sofort eine Nachricht, welche im siebenten Buch der Kanonensammlung des Bischofs Bonizo von Sutri gefunden wird. Von diesem Werke kannte man bisher nur die unvollständige Handschrift von Brescia aus Ballerini's Beschreibung [c]), und weil darin gerade das siebente Buch fehlt, so mußte es unbekannt bleiben, daß Bonizo selbst der Verfasser jener merkwürdigen Nachricht von den sieben Pfalzrichtern sey. Im Jahre 1846 habe ich aber in der Bibliothek des Comend. Torquato de Rossi zu Rom eine vollständige im Anfang des XII. Jahrhunderts geschriebene, ehedem dem Römischen Collegio Capranica [d]) gehörige Handschrift von Bonizo's Kanonensammlung entdeckt, und über dieselbe, weil ich sie nicht selbst benutzen durfte, von der Hand eines Scriptor der Vaticanischen Bibliothek, des Herrn Cav. Gianbatt. de Rossi genauere Nachrichten brieflich erhalten. Diese setzen mich nun in Stand, über den Verfasser und über die Stelle selbst mit Sicherheit zu berichten.

---

c) Bei Galland De vetustis canonum collect. I. 657. Die Brüder Ballerini vermeinen zwar, die Brescianer Handschrift sei vollständig: aber eine Abschrift derselben, welche sich in der Bibliothek der Kanoniker von San Salvadore in Rom befindet, zeigt das Gegentheil, wie mir de Rossi mitgetheilt hat. Ueber Bonizo selbst vgl. Stenzel Gesch. der fränk. Kaiser II. 67.

d) Blume Iter Ital. III. 145.

Bonizo's Werk ist in zehn Bücher[e]) getheilt und systematisch geordnet, wie alle Kanonensammlungen des elften Jahrhunderts; übrigens fehlt der Titel und der Name des Sammlers. Einzelne Theile davon sind zu vorzüglichem Ansehen gelangt, dann aus dem Ganzen herausgenommen und auf diese Weise schon bekannt geworden; namentlich die fünf ersten Bücher abgesondert als Liber de vita Christiana, wie sie in verschiedenen Handschriften existiren[f]), die am Anfang des vierten Buchs stehende Pabstchronik, welche sonst vielfach benutzt worden ist[g]), und der liber de ecclesiasticis sacramentis, ein Theil des fünften Buchs[h]). Mit diesen Excerpten ist regelmäßig die handschriftliche Nachricht verbunden, daß sie aus einem Werke von Bonizo herstammen. Aber die Autorschaft wird in der Kanonensammlung selbst festgestellt, indem alle nicht aus kirchenrechtlichen Quellen excerpirten Stücke[i]) namentlich unter Boni-

---

e) Beschrieben von Ballerini a. a. O.

f) Z. B. Cod. Laurentianus S. Crucis plut. XXIII. dext. cod. 5. saec. XII. in.

g) Z. B. Cod. Vaticanus 4886. Christ. 399. Cod. Vindobon. 2186. iur. canon. 80. (von Lambecius II. 8. fälschlich für die ganze Sammlung Bonizo's ausgegeben). Cod. Olomuc. 205. Cod. Taurin. H. I. 12. Cencius in zwei bei Pertz Archiv V. 98. citirten Handschriften. Jetzt ist sie gedruckt in Mai Spicilegium VI. 273.

h) Gedruckt bei Muratori Antiqq. Ital. diss. 37.

i) Stellen aus weltlichem Recht sind nicht benutzt; darum Savigny ganz in der Ordnung von Bonizo's Sammlung keine Notiz genommen hat.

zo's Namen eingeführt werden: solchen von dem Compilator selbständig, wie später von Gratian im Decrete, eingesetzten Stellen ist Bonizo episcopus, oder Bonizo oder B. episcopus oder B. vorangeschrieben; Bonizo spricht da in erster Person, und stellt seine Ansichten auf solche Weise fast überall am Anfang oder Ende der einzelnen Bücher in einer größeren Abhandlung dar.

Unter diesen Stellen, und demnach als Worten Bonizo's selbst, begegnen wir nun am Eingang des siebenten Buchs der Notiz von der Römischen Gerichtsverfassung, wie nachsteht:

> [k]) Iudicum alii sunt palati[l]) quos ordinarios vocamus, alii consules[m]) distributi per iudicatus, alii pedanei a consulibus creati[n]). In Romano[o]) vero imperio et in Romana usque hodie ecclesia septem sunt iudices palatini qui ordinarii nominantur[p]), qui ordinant im-

---

Ich werde alle irgendwie wichtigen Varianten aus der von Blume benutzten Handschrift des Vaticans (A) und aus Mabillon's Text (B), von welchen beiden unten die Rede ist, sofort hierher notiren:

k) Quot sunt genera iudicii Ueberschrift in A.

l) palatini AB.

m) consulares B.

n) idest nostri iudices fügt hinzu A.

o) In Romana vero ecclesia usque hodie septem u. s. w. A.

p) vocantur B.

peratorem et cum Romanis clericis eligunt papam, quorum nomina haec sunt.

Primus primicerius, secundus qui dicitur secundicerius qui ab ipsis officiis nomen accipiunt. hi dextra laevaque vallantes imperatorem quodammodo cum illo videntur regnare, sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator[q]). Set et[r]) in Romana ecclesia in omnibus processionibus manuatim ducunt papam cedentibus episcopis et ceteris magnatibus; et in maioribus festivitatibus octavam super omnes episcopos legunt lectionem.

Tertius est arcarius[s]) qui praeest tributis.

Quartus secellarius[t]) qui stipendia erogat militibus et Romae sabbato scrutiniorum[u]) dat elemosinam et Romanis episcopis et clericis et ordinatis[v]) viris[v]) largitur presbiteria[w]).

Quintus est protus[x]) qui praeest scriniariis quos nos[y]) tabiliones[z]) vocamus.

---

q) papa A.
r) etiam A. fehlt B.
s) archadius A.
t) cellararius A. saccellarius B.
u) infirmorum A.
v) ordinariis B.
w) idest a prebendo fügt hinzu A.
x) protoscriniarius B.
y) fehlt B.
z) tabelliones AB.

Sextus primus defensor qui praeest defensoribus quos nos[a]) advocatos[b]) nominamus.

Septimus amminiculator[c]) intercedens pro pupillis et viduis, pro afflictis et captivis.

Hi pro criminalibus non iudicant[d]) nec in quemquam mortiferam ditant[e]) sententiam et Rome clerici[f]) sunt[g]) ad nullos umquam altos ordines promovendi.

Alii vero qui dicuntur consules iudicatus regunt et reos legibus puniunt et pro qualita[h]) criminum in noxiis[i]) ditant sententiam[k]). Ceterum postquam peccatis nostris exigentibus Romanum[l]) imperium barbarorum patuit gladiis feriendum, Romanas leges penitus ignorantes inliterati ac barbari iudices legis peritos in legem cogentes iurare iudices creavere, quorum iudicio[m]) lex ventilata terminaretur.

---

a) fehlt B.
b) advocatum A.
c) adminiculator A.
d) non dum dicant A.
e) dictant AB.
f) domini A.
g) qui fügt A. hinzu. umquam fehlt A.
h) qualitate AB.
i) noxios A. criminis B.
k) Hier schließt B.
l) Romanorum A.
m) iudiciorum A.; anstatt lex vermuthet Blume lis.

Hi accepta ac[n]) abusiva [n]) potestate dum stipendia a republica non accipiunt avaritiae face[o]) succensi ius omne confundunt. Comes enim inliteratus ac barbarus nescit vera a falsis discernere et ideo fallitur[p]).

3) Offenbar aus Bonizo nun schöpften diejenigen, welche uns vom zwölften Jahrhundert an das seither bekannte Fragment überliefert haben:

a) Johannes Diaconus in seinem liber de ecclesia Lateranensi, nach dem oben unter B. benutzten Texte bei Mabillon Mus. Ital. II. 570.

b) Cencius, nach den Angaben in Pertz Archiv V. 171.

c) Der Verfasser der Zusätze zu Godefridi Viterbiensis pantheon im cod. Vaticanus 2037.

---

n) achusuia A.

o) faces Bonizo.

p) A. fährt weiter fort: Qui si mente pertractarent illud propheticum: *iudica iuste proximo tuo et non accipies in iudicio personam pauperis nec honores multum potentis*, mallent ab omni munere manus excutere quam perversa animi cupiditate inlecti Dei se facere reos esse iudicio dicentis: *qua mensura mensi fueritis remetietur vobis*. Set et Romanis legibus rei habentur ac notabiles qui abusive ad libitum legem inflectentes non iudicant ex equitate set propria voluntate. Hii dati sunt ecclesiae in adiutorium ut qui non reverenter episcopis pro ecclesiastica disciplina saltin pro eorum errorem et gladiis ad. pacis licet inulti redeant unitatem. Es ist nicht unmöglich, daß auch diese Fortsetzung aus Bonizo stammt; die von de Rossi mir mitgetheilte Abschrift schließt indessen, wie oben.

saec. XIV., nach Blume Rhein. Museum für Jurispr. V. 129. in dem oben unter A. auf den Grund der Blume'schen Abschrift mitgetheilten Texte.

d) Wahrscheinlich auch der Verfasser des fragm. de iudicio et iudicibus in einer Oxforder Handschrift Bodley. G. 67. 93., wovon in Pertz Archiv VII. 92 Nachricht gegeben ist.

Aus der Vergleichung dieser einzelnen Nachrichten Resultate zu ziehen, oder wieweit Bonizo aus der älteren Quelle geschöpft, wie weit seine Nachfolger von ihm abgewichen, das zu untersuchen, muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

§. 117—131. S. 396 fg. Die hier geführte Untersuchung über den Ursprung der Lombardischen Städteverfassung, insbesondere über den Zusammenhang derselben mit der Römischen Zeit, hat seitdem eine bedeutende Zahl von Schriften in Deutschland, Italien, Frankreich hervorgerufen, die sich allerdings großentheils gegen die von mir aufgestellte Ansicht ausgesprochen haben, obgleich diese Ansicht auch nicht ohne Vertheidiger geblieben ist. Zu den wichtigsten Schriften gehören die zwei folgenden:

v. Bethmann-Hollweg Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1846.

Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien. Zwei Bände. Leipzig 1847.

Man könnte erwarten, daß ich gegenwärtig diese Frage von Neuem aufgenommen hätte, um mich über dieselbe, nach Prüfung jener Schriften, abermals auszusprechen. Ich habe es aber vorgezogen, in den zu einem Abschluß gewiß noch nicht gelangten Streit vorläufig gar nicht einzugreifen, sondern vielmehr die fernere Entwicklung desselben abzuwarten.

§. 118. S. 400. Eine erhebliche Berichtigung zu dieser Stelle, in Folge einer von meinem Freunde Eichhorn erhaltenen Belehrung, hatte ich schon früher mitgetheilt im eilften Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1842. S. 210—213. Da dieselbe auch mit meiner gegenwärtigen Ueberzeugung völlig übereinstimmt, so habe ich es für zweckmäßig gehalten, diese Berichtigung unverändert hier aufzunehmen.

Die Abgabe des dritten Theils der Bodenfrüchte, welche von den Römern an die Lombarden entrichtet werden mußte, hat etwas Räthselhaftes in ihrer Aehnlichkeit und Verschiedenheit, verglichen mit den Tertiä, welche die Ostgothen den Römern abgenommen hatten. In der zweiten Ausgabe nahm ich an, daß diese Abgabe an die Lombarden, da sie den dritten Theil des Bruttoertrags (tertiam partem suarum frugum) enthielt, eine sehr viel höhere Last war, als die Naturaltheilung des Landes mit den

Gothen, welche doch immer nur den dritten Theil des Nettoertrags hinwegnahm; ich suchte diese Verschiedenheit des reellen Betrags, neben der scheinbaren Gleichheit des in einem Bruche ausgedrückten Zahlenverhältnisses (tertia), zu erklären. Eine solche Erklärung kann vielleicht wahrscheinlich, sie kann unentbehrlich, also nothwendig seyn; von dem Eindruck eines gezwungenen Verfahrens wird sie sich schwerlich befreien lassen. Seitdem hat Eichhorn eine andere Erklärung des ganzen Sachverhältnisses gegeben, welcher ich ihrer Einfachheit und Natürlichkeit wegen entschieden den Vorzug vor meiner bisherigen Ansicht gebe, und wodurch die erwähnte Schwierigkeit gänzlich verschwindet [q]).

Bekanntlich wurde das Grundeigenthum in Italien während der späteren Kaiserzeit fast ganz auf dieselbe Weise genutzt, wie es noch heutzutage in dem überwiegenden Theil des Landes der Fall ist. Der Eigenthümer baut den Boden nicht selbst, sondern er überläßt denselben, in kleine Colonate getheilt, an Pächter, die ihm eine Quote der Früchte (sehr gewöhnlich die Hälfte) auf seinen Speicher oder in seinen Keller liefern, ohne daß er darauf Mühe oder Kosten zu wenden hat. Die Früchte, die er auf diese Weise bezieht, sind also ein reines Netto. Wenn

q) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. §. 23. S. 167. (5. Ausg. S. 154. 155).

nun die Lombarden die Absicht hatten, den Römischen Landeigenthümern den dritten Theil ihres Nettoertrags abzunehmen, so konnten sie dieses auf zweierlei Weise bewirken, entweder, indem sie dem, welcher Zwölf gleich große Colonate hatte, Vier Colonate wegnahmen (Naturaltheilung), oder, indem sie ihm seine Zwölf Colonate ließen, aber den dritten Theil der Früchte abforderten, die er von seinen Zwölf Colonen erhalten hatte (Abgabe). In diesen beiden Fällen war die Art der Erhebung verschieden, die Quantität der Belastung war völlig dieselbe. In beiden Fällen konnte man ganz richtig sagen, daß der Römer tertiam partem *suarum frugum* aufopfere, nämlich derjenigen Früchte, die er als reinen Ertrag bezogen hatte, ohne dafür Culturkosten getragen zu haben [r]). Es ist nun sehr möglich, daß man willkürlich bald den einen, bald den anderen Perceptionsmodus anwandte, vielleicht nach Gegenden oder auch nach Zeiten verschieden; der allgemeine Ausdruck des Geschichtschreibers schließt diese örtlichen oder zeitlichen Verschiedenheiten keineswegs aus. Besonders aber ist es nun einleuchtend, daß die Quantität der Belastung bei den

---

r) Ich muß mir vorwerfen, daß ich auf diese Erklärung der Stelle des Paulus Diaconus aus dem Colonatsverhältniß nicht schon selbst aufmerksam geworden war, da ich doch dieses Verhältniß in der Note c. zu §. 118. ausdrücklich erwähnt hatte.

Lombarden dieselbe war, wie bei den Ostgothen, und daß also das Bedürfniß verschwindet, eine Erklärung für die Verschiedenheit aufzusuchen. Das, was hier die Lombarden thaten, war im Wesentlichen nur eine Erneuerung oder Wiederherstellung der von den Ostgothen getroffenen Einrichtung.

Diese neue Erklärung würde bedenklich seyn, wenn das hier vorausgesetzte Colonatsverhältniß erst ersonnen werden müßte, um zur Beseitigung jener Schwierigkeit benutzt zu werden. Sie ist aber unbedenklich, da dieses Verhältniß, als in ganz Italien herrschend, ohnehin gar nicht bezweifelt werden kann. Verwerflich muß sie freilich Denjenigen erscheinen, welche annehmen, daß die Römer unter der Lombardischen Herrschaft Freiheit und Eigenthum gänzlich verloren haben[s]). Zu diesen hat sich ganz neuerlich ein namhafter Schriftsteller gesellt, der in seiner Untersuchung so willkürlich und unkritisch, als irgend einer seiner Vorgänger, verfahren ist[t]).

§. 118. S. 401.

Zusatz von Merkel.

Carlo Troya in Neapel, durch dessen ebenso

---

s) Die früheren Vertheidiger dieser Meinung habe ich Bd. I. §. 119. der Rechtsgeschichte angegeben.

t) Storia d'Italia del medio-evo di Carlo Troya Vol. I. parte 5. Napoli 1841. 8.

dürre als phantastische Compilationen viele grundlose Meinungen über die mittelalterlichen Rechtszustände Italiens in Umlauf und Ansehen gekommen sind, hebt eine Emendation der Stelle bei Paulus Diaconus III. 16. und, wie er sagt, la vera lezione d'un luogo rilevantissimo per la storia d'Italia mit besonderem Gewichte hervor, und behauptet, man müsse dort nach der Autorität von fünf Römischen Handschriften lesen: „Populi tamen aggravati per Longobardos hospites *patiuntur.*" Troya Della condizione de' Romani vinti dai Longobardi im fünften Theile des ersten Bandes seiner Storia d'Italia §. 285. und S. 327. Schon Hegel Gesch. der Städteverf. von Italien I. 354. hat sich gegen die neue Lesart erklärt; sie fällt auch in ihrem Werthe ganz und gar durch die Resultate der handschriftlichen Untersuchung. Mein Freund Ludwig Bethmann, welcher für die Herausgabe der Langobardengeschichte von Paulus Diaconus bis jetzt mehr, als hundert Handschriften verglichen hat, giebt sein Urtheil über die fragliche Stelle ab, wie folgt:

„In den Handschriften finden sich die Lesarten parciuntur oder partiuntur, paciuntur oder patiuntur, und pactiuntur. Die erste haben die meisten und die besten Manuscripte, namentlich alle, welche auf dem reinen Texte des Originals

(Familien A und B) beruhen und ihm wesentlich treu geblieben sind. Die zweite Lesart steht in einer Reihe von Handschriften (5 [a. c. d. e. f. k.]), welche sämmtlich aus einem jetzt verlorenen Codex (C. 5) abgeschrieben sind und mit ihrem Original der dritten, schlechtesten Familie (C) angehören, die den ächten Text mit großer Willkür entstellt[u]). Zu eben derselben ist auch die Handschrift zu rechnen, welche pactiuntur lies't (C 1[a]). Die beiden letzten Lesarten sind daher Entartung des Textes unter der Hand der Abschreiber und ohne alle Autorität; die Lesart parciuntur, als die ächte auch durch Paulus II. 32. bestätigt, ist vollständig gesichert."

Man wird überhaupt, je mehr sich deutsche Kräfte dem Gegenstande der Untersuchungen Troya's zuwenden, desto deutlicher das Dilettantentreiben des Italieners und den Unwerth seiner wissenschaftlichen Streifzüge erkennen, und es wird alsdann einleuchten, daß er lediglich mit gelehrtem Stückwerk prangt, welches vor den positiven und methodisch betriebenen Studien zu nichte wird.

---

u) Beispiele: aput vero. Nam für aput Veronam — Roma Nerei für Romanae rei u. s. w. Ueber die drei Handschriftenklassen vergl. Bethmann's Abhandlungen in Pertz Archiv f. ältere D. Geschichtskunde VII. 274. X. 317.

§. 123—131. S. 426 fg.

Lombardische Bearbeitung der Lex Romana. —

In der zweiten Ausgabe ist von zwei Handschriften der Lombardischen Lex Romana die Rede: der von Udine, woraus der Abdruck genommen war, die aber jetzt nicht mehr zu finden sey, und der von Hänel in S. Gallen entdeckten.

Seitdem ist nun noch eine dritte Handschrift entdeckt worden, die von Hänel, welcher sie in Händen gehabt hat, zwischen das 9. und 10. Jahrhundert gesetzt, und für correcter geschrieben, als die zweite, erklärt wird. Sie endigt, so wie diese, mit Paulus, so daß also der Gregorianische und Hermogenianische Coder, imgleichen die Stelle des Papinian, fehlen. Am Schluß des Gajus, fol. 63., steht: Explicit Lib. Ga. II. Feliciter de libro breviarium, und nochmals fol. 64: explicit lib. breviarius. Sehr bedeutende Abweichungen in den von mir benutzten Stellen hat Hänel aus dieser Handschrift nicht bemerkt; doch hat sie in mehreren Stellen, anstatt der, bei Canciani abgedruckten, mehr italienischen Wortformen, lateinische, z. B. esse, excusare, patronum, anstatt essere, scusare, patronem.

Diese zuletzt entdeckte Handschrift war in der Bibliothek des Klosters Pfeffers. Nach der Aufhebung dieses Klosters (J. 1838) wurde sie, auf Befehl des kleinen Raths von St. Gallen, in das

Stiftsarchiv zu St. Gallen gebracht, wo sie gegenwärtig aufbewahrt wird; diese Notiz verdanke ich einem Schreiben des Stiftsarchivars Wegelin in St. Gallen vom J. 1841. So hat es also ein seltsamer Zufall gefügt, daß die zwei einzigen Handschriften des Werks, von deren Daseyn gegenwärtig eine sichere Kunde vorhanden ist, an einem und demselben Orte aufbewahrt werden.

Ich habe bereits erwähnt, daß dieses Werk das stärkste Zeugniß für die Fortdauer Römischer Städteverfassungen enthält. Die neueren Gegner dieser Fortdauer haben sich meist damit geholfen, daß sie jenes Zeugniß mit Stillschweigen übergangen haben. Der bereits angeführte neueste Gegner sucht das unbequeme Zeugniß durch bloße Geringschätzung zu beseitigen[v]: Nè può comprendersi perchè alcuno abbia da entrare in un si tenebroso labirinto, sperando riuscirne con una fiaccola in mano a mostrare, che il Codice Udinese contenga il privato e pubblico dritto de' Romani del' regno d'Italia, poco innanzi gli Ottoni, sì come parve al Signor di Savigny. Besonders glaubt er, es sey darin Alles ungewiß: è incerto . . se avesse avuto autorità di legge in Italia, o fuori, e se debba tenersi piuttosto per

---

v) Troya a. a. O. §. CCV. p. CCLXXX. CCLXXXI.

lavoro privato d'un qualche Chiosatore, o di simile uomo pertinente alla Cattedra od al Foro.

Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß das in dieser eigenthümlichen Gestalt in mehreren Handschriften erhaltene Werk jemals als Gesetz publicirt worden sey. Das bloße Daseyn desselben scheint mir von entscheidender Wichtigkeit. In einer Zeit von so geringer geistiger Thätigkeit dachte Niemand daran, durch leere Erfindungen sich zu vergnügen oder berühmt zu machen. Was wir hier lesen, war das treue Abbild der öffentlichen Zustände jener Zeit, und daß man ihm einige Brauchbarkeit beilegte, läßt sich aus den mehreren Abschriften schließen, die sich selbst bis auf unsere Zeit erhalten haben. Ich habe versucht, das Land und die Zeit zu bestimmen, worin dieses Werk aller Wahrscheinlichkeit nach entstanden ist, und auf welche daher, von ihm aus, ein ganz neues Licht fällt. Mag ein Anderer diesem Versuch einen besseren entgegen zu setzen versuchen; mit bloßer Verneinung und Geringschätzung wird das Gewicht der von mir aufgestellten Gründe nicht vermindert.

Der vorstehende Zusatz ist bereits mitgetheilt worden im eilften Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 1842. S. 213—216. Seit dieser Zeit aber hat sich die Lage der Sache sehr

wesentlich verändert. Mehrere neuere Schriftsteller sind auf die Untersuchung jener Lex Romana mit eben so viel Gelehrsamkeit als Scharfsinn eingegangen; diese Arbeiten lassen sich nicht in einen Auszug bringen, nur etwa nach ihrem Ausgangspunkt und ihren Resultaten charakterisiren.

Diese Untersuchungen stehen meist im Zusammenhang mit der Frage von der Fortdauer Römischer Verfassung in Italien, und ich habe sie dabei bereits namhaft gemacht (s. o. Zusätze zu Bd. 1. §. 117—131). Sie kommen überein in dem Bestreben, die Beweise zu entkräften, die ich aus der Lex Romana für die Fortdauer der Römischen Städteverfassung zu führen gesucht habe, sie schlagen aber dabei ganz verschiedene Wege ein.

Hollweg[w]) stimmt mit mir darin überein, daß die Lex Romana unverkennbare Spuren der Erhaltung Römischer Stadtverfassungen darbiete. Er sucht aber die Anwendung, die ich davon auf das Lombardische Italien gemacht habe, durch die von ihm angenommene Entstehungsgeschichte jenes Rechtsbuchs zu entkräften. Dasselbe soll nämlich entstanden seyn in Istrien, welches Land niemals von den Lombarden beherrscht wurde, und es soll also zwar ein Bild

---

w) Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit S. 28—50.

geben von den Rechtszuständen dieses Landes (etwa mit Inbegriff eines angränzenden Theiles von Friaul), aber durchaus nicht von den Rechtszuständen der Römischen Unterthanen des Lombardischen Reichs.

Einen ganz anderen Weg schlägt Hegel ein[x]). Er will meine aus der Lex Romana versuchte Beweisführung durch Auslegung beseitigen, indem er die von mir Römisch gedeuteten Stellen der Lex insgesammt aus Germanischen Einrichtungen zu erklären sucht. Dabei könnte ihm für den allgemeinen Zweck seines Werks die Entstehung jenes Rechtsbuchs gleichgültig seyn. Er sucht aber noch überdem zu beweisen, daß dasselbe weder in Italien, noch in Istrien entstanden sey, sondern vielmehr in Currhätien (Graubündten), welches Land gleichfalls zum Lombardischen Reiche niemals gehört hat. Er hat diesem Entstehungsort durch die Vergleichung mit urkundlichen Nachrichten aus dem erwähnten Lande einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit gegeben.

Es ist augenscheinlich, daß die hier angegebenen Meinungen über den Entstehungsort der Lex Romana zusammen treffen mit den Orten, an welchen die Handschriften der Lex theils jetzt zu finden sind, theils

x) Hegel Geschichte der Städteverfassung von Italien B. 2. S. 104—127.

in früherer Zeit zu finden waren [y]), ja daß dieser letzte Umstand zu jenen Meinungen selbst den ersten Anstoß gegeben hat.

Ganz neuerlich hat Hänel die Untersuchung über diese Lex Romana mit großer Sorgfalt und Gelehrsamkeit von Neuem aufgenommen [z]). Er bezeichnet jene Bearbeitung der Lex Romana als epitome S. Galli, unter welchem Namen er sie auch neben dem Text der ursprünglichen Lex von Neuem abdrucken läßt. Ohne sich auf die Streitfrage über die Fortdauer der Römischen Städteverfassung im Reiche der Lombarden einzulassen (womit sich die oben genannten Schriftsteller vorzugsweise beschäftigen), sucht er besonders das Vaterland des Werks festzustellen. Er bestreitet sowohl die Entstehung desselben in der Lombardei, welche ich behauptet hatte, als die von Hollweg behauptete Entstehung in Istrien, indem er Currhätien (Graubündten) als das Vaterland annimmt, und dafür viele, großentheils neue, Gründe vorbringt. In diesem allerdings wichtigen Punkte stimmt er daher ganz mit Hegel überein, dessen Schrift aber er erst kennen lernte, als er seine eigene Untersuchung völlig beendigt hatte [a]). Gerade diese Unabhängigkeit

y) Aquileja, Udine, Pfeffers, S. Gallen.

z) Lex Romana Visigothorum Lips. 1849, prolegom. p. XXXI—XL. (Die prolegomena rühren her aus dem Jahre 1848.)

a) proleg. p. XXXIX. Note 173.

beider Untersuchungen macht die völlige Ueberein-stimmung in dem Resultate doppelt bedeutend. Hänel giebt zugleich Nachricht von den Aeußerungen mehrerer Italienischen Schriftsteller über die hier einschlagenden Streitfragen.

Ganz neuerlich sind folgende neue Entdeckungen zu dieser Lex Romana mitgetheilt worden. Bei dem Congreß der Italienischen Gelehrten in Venedig im J. 1847 wurde von Bonturini die bis dahin verloren geglaubte Hs. von Udine wieder vorgebracht. Eine Commission untersuchte dieselbe, setzte sie, den Schriftzügen nach, zwischen 750 und 780, und erklärte, daß der Abdruck von Canciani nur einen kleinen Theil (??) des Werkes enthalte. Bonturini selbst las daselbst eine Abhandlung, worin er die Absicht aussprach, künftig sowohl eine ausführliche Arbeit über diesen Gegenstand, als eine vollständige Ausgabe jener Hs. zu liefern[b]).

---

b) Diese Nachrichten sind genommen aus folgenden zwei Werken: Hänel Lex Romana Visigothorum proleg. p. LXXXIII. not. 371, und: P. Capèi in: Savigny istoria del gius Romano Siena 1849 avvertimento p. VIII.

II. Verbesserungen und Zusätze zur zweiten Ausgabe des zweiten Bandes.

§. 3 — 8.

Zusatz von Merkel.

Neuere Untersuchungen ergeben in Betreff der Lex Romana Burgundionum folgende Resultate.

I. Die Handschriften theilen sich zunächst in zwei Classen, je nachdem uns in denselben das Werk vollständig (A. B) oder nur auszugsweise (C. D) überliefert ist; in den ersten steht es entweder selbstständig, oder es folgt auf das Breviar, in den zweiten sind die Bruchstücke entweder im Breviar oder im burgundischen Volksrechte eingeschaltet.

Die Handschriften, welche auf Vollständigkeit berechnet waren, und zwar ebenso die, welche uns ganz erhalten sind, als die, wovon etwas verloren gegangen ist, zerfallen nach inneren Merkmalen in zwei Classen: die einen haben besseren Text (A), die anderen erkennt man als Abarten einer älteren im Texte schon zum Schlimmern veränderten Hand-

schrift (B), welche uns nicht erhalten ist, aber wahrscheinlich das Werk dem Breviar angehängt hatte. Die Excerpte im Breviar (C) sind aus diesem entarteten: dagegen im burgundischen Volksrecht (D) aus jenem reineren Text genommen.

Nach diesen Gesetzen nun lassen sich die Manuscripte der Lex Romana Burgundionum folgendermaßen classificiren [a]):

A 1. Cod. Vaticanus Ottobonianus 2225. saec. VIII. vollständig.

A 2. Cod. Vaticanus 5766. saec. VII. palimpsestus. Bruchstück.

B 1. Cod. Vaticanus Christinae 1050. saec. X. Bruchstück.

B 2. Cod. Parisiensis 4412. saec. IX. Bruchstück.

B 3. Cod. Berolinensis in fol. 270. saec. IX. ex. vollständig.

C 1^a. Cod. Parisiensis 4415. saec. VIII. } enthalten Titel 2. 28. 41. nach
C 1^b. Cod. Parisiensis 4414. saec. X. } Paul. brev. V. 4.

C 2. Cod. Vaticanus Christinae 520. saec. X. enthält auf einem besonderen Blatt Titel 2. 11. 1.

C 3. Cod. Montispessulanus scholae medic. H. 136. saec. X. enthält Titel 2. am Ende des Breviars.

---

a) Mein Urtheil über die Handschriften gründet sich in den Thatsachen bei B 2. C 1. auf Hänel's, und bei C 3. D auf Blume's gütige Mittheilungen; bei A. C 5. auf Amaduzzi's, Mai's und Hänel's Beschreibungen; bei B 1. 3. C 2. 4. auf eigene Anschauung.

C 4. Cod. Parisiensis Suppl. Latin. 215. saec. IX. enthält Titel 3. unter Fragmenten aus Gaius brev. und Cod. Theodos. brev., welche dem Auszug des Breviars (bei Hänel Lex Rom. Visigoth. Columne III.) vorhergehen.

C 5. Cod. Murbacensis, aus welchem Sichard im Breviar nach der dritten Novelle Valentinian's den Titel 2 abgedruckt hat[b]).

D 1. Cod. Vaticanus Christinae 1128. saec. X. enthält Titel 17. 47., sowie dieselben seit Tilius in unseren Ausgaben des Burgundischen Volksrechts stehen.

D 2. enthalten alle den Titel 17 als einen Theil, meistens als das letzte Capitel (89) des Burgundischen Volksrechts.

D 2[a]. Cod. S. Pauli in Karinthia. saec. IX. in.

D 2[b]. Cod. Parisiensis 4418. saec. IX.

D 2[c]. Cod. Parisiensis 4633. saec. X.

D 2[d]. Cod. Parisiensis 4758. saec. IX. in.

D 2[e]. Cod. musei Britannici Egerton 269. saec. X.

---

b) Durch Hänel's Forschungen, Lex Romana Visigoth. LIX. 276, ist es erhoben, daß eine ehemals Amerbachische Handschrift der Baseler Bibliothek C. III. 1., welche im sechszehnten Jahrhundert geschrieben worden ist, bis zu Paul. brev. V. 20. die Abschrift eines Murbacher Codex und an derselben Stelle, wie Sichard's Ausgabe, wörtlich übereinstimmend den zweiten Titel der Lex Romana Burgundionum enthält. Daraus folgt, daß Sichard's Quelle eben die jetzt verlorene, aber abschriftlich noch vorhandene Murbacher Handschrift gewesen sey.

II. Für die Texteskritik sind alle Handschriften, für die Untersuchung des Werkes selbst, seiner Entstehung und Form dagegen nur A. 1. B. 1. und C. 5. wichtig.

A. 1. hat im Index den Titel Lex Romana, sonst 47 Titel, wie in Barkow's Ausgabe, und am Ende einen Zusatz aus dem Breviar.

B. 1. enthält vor unserem Werk das Breviar, und fügt der letzten aus Papinian genommenen Stelle eine summarische Uebersicht[c]) und eine Novelle von Leo und Severus[d]) an. Sofort folgt der Index der Lex Romana Burgundionum in den 47 gewöhnlichen Titeln mit der Ueberschrift: Incipiunt capitula Papiani libri responsorum, und mit dem Schlusse: Expliciunt capitula liber Papiani feliciter amen; und darauf der Text: Incipit Papianus liber primus responsorum. Pacta non solum verbis u. s. w., am Anfang des Textes also die letzte Stelle des Breviars; jedoch ungezählt, denn der Titel, welcher wahrhaft der erste ist (De patris vel matris dona-

---

c) Abgedruckt bei Haenel Lex Rom. Visig. LXXXVIII.

d) In ihrer Integrität ist diese Novelle noch unbekannt; bei Cujacius hat sie eine Lücke und Hänel giebt sie nur auszugsweise. Vgl. Haenel Novellae p. 338. Die mangelhafte Stelle lautet im Codex: eo quod *leti* et aliaque corpora publicis obsequiis deputata hōe quorumdam u. s. w. und schließt mit vel colonus fuisse cognoscitur ohne Subscription. Sie ist die Quelle von Papian Titel 46.

tione u. s. w.), trägt erst die Zahl I. Diese Handschrift bricht mit der Rubrik von Titel 23 ab.

B. 2. enthält vor der Lex Romana Burgundionum das Breviar mit einem Anhang, aber die letzten Blätter des Anhangs und die ersten unseres Werkes sind verloren; darum gebricht es der Handschrift im wichtigsten Punkte an entscheidenden Merkmalen. Im Texte selbst fehlen Titel 26. 28, doch nicht ohne Spur der Auslassung, da der Abschreiber die Zahl 28 und später die Zahl 45 übersprang, um die richtige Anzahl von 47 Capiteln herzustellen.

B. 3. beginnt mit der Lex Romana Burgundionum, wozu Index und Text 45 Kapitel liefern, da die Titel 26 und 28, wie in B. 2., ausgelassen und die Spuren dieses Mangels, welche jene Handschrift noch trug, verschwunden sind. Dem Index, wie dem Texte sind die Worte: Incipit Papianus liber I. responsorum, vorangesetzt, dem Schlusse folgt Explicit liber Papianus feliciter amen und ein für unsere Frage gleichgültiger Epilog des Abschreibers. Darnach stehen die Anhänge des Breviars, welche Klenze irrthümlich Institutio Gregoriani genannt hat. Es ist nach Signaturen auf fol. 8. 13. nicht unwahrscheinlich, daß die Handschrift vor der Lex Romana Burgundionum mehrere Quaternionen enthalten hat, die jetzt verloren sind.

C. 5. hat in einem ganz eigenthümlich angeord-

neten, und theilweise abgeänderten Texte wirklich den Namen des Gesetzgebers mit den Worten: dominus noster Theodericus rex Francorum.

III. Des Cujacius erste Ausgabe a. 1566 beruht auf einer mit B. 1. der Form nach übereinstimmenden Handschrift, nicht auf einem Irrthum des Herausgebers; des Cujacius zweite Ausgabe a. 1586 ist mit Hilfe anderer Handschriften, welche zu B 2. 3. in nahem Verhältnisse stehen, bearbeitet und der Form nach umgeändert worden; denn die Vergleichung beider Ausgaben ergiebt, daß die zweite ebenso aus genaueren Studien, als aus einem reicheren Handschriftenmaterial hervorgegangen ist [e]).

---

e) Als hauptsächliche Beispiele führe ich unter Vergleichung der Ausgabe von 1586 (ed. 2.) mit der von 1566 (ed. 1.) folgende Lesarten der zweiten Ausgabe an (nach Barkow's Text):

Mit den codd. B überhaupt stimmen:

Titel 11. lin. 19: *domini VIII.*; in ed. 1. steht domini VII.

Titel 12. lin. 2. *intrantem* und lin. 9. de *prohibitis* statuit; ed. 1. lies't: intrare — de prohibiti furti actione st.

Titel 13. lin. 15. *casus;* in ed. 1. steht casu.

Titel 14. lin. 31. Das Fehlen von scilicet und lin. 38. von si, welche beide Worte ed. 1. hatte.

Titel 20. lin. 1. 2. *ligaverint* und *metallis*; während ed. 1. obligaverint — in metallum las.

Titel 22. lin. 12. subsequenti *sub* eodem; in ed. 1. fehlte sub.

Mit den codd. B 2. 3. stimmen überein:

Titel 36. lin. 28. *perpeti*; in ed. 1. steht perpetuo.

Titel 40. lin. 4. *soluti tributi*; in ed. 1. steht solutum tributum.

IV. Der Name Papian, welcher für das Gesetzbuch der burgundischen Römer aufkam, ist wahrscheinlich durch eine einzige Handschrift in die Literaturgeschichte eingeführt worden, und ging aus einem spätestens im neunten Jahrhundert

---

Titel 42. lin. 3. *promulgare;* die ed. 1. hatte: pronuntiare.

Mit den codd. B 1. 3. stimmt Titel 11. lin. 15. *deputandus;* die ed. 1. hat deportandus.

Mit dem cod. B 3. allein stimmen:

Titel 13. lin. 6. si *quis cacuum;* die ed. 1. lies't: si quisquam.

Titel 33. lin. 17. 18. *quia legum — terminari* (cod. B 3. hat nämlich *quia legum — revocari*), Worte, welche in ed. 1. fehlen.

Titel 37. lin. 25. *consensu*; in ed. 1. steht: consensus.

Titel 38. lin. 20. 21. *si eius rei — hoc est*, was in ed. 1. fehlte. In cod. B 3. ist die Stelle etwas verändert.

Titel 45. lin. 16. fuerit *vel nepos ex filia* — aut *neptis ex filia* (cod. B 3. hat: fuerit *vel nepos ex filio* — aut *nepotes ex filia*); in ed. 1. heißt es: fuerit — aut nepos.

Auf den cod. B 2. muß man zurückführen:

Titel 7. lin. 17. titulo *quo supra*; in ed. 1. fehlen die treffenden Worte.

Titel 21. lin. 12. *marito* (obgleich hier cod. B 3. hat: collatam in se donationem iure revocabit et dotem quam marito fecerat revocabit); ed. 1. hatte: maritus.

Titel 30. lin. 4. *de universis;* in ed. 1. war: de viris.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß Cujacius eine der uns bekannten Handschriften B benutzt hat; seine Handschriften sind anders beschaffen gewesen, als jede einzelne der Classe B, und sey es nun, daß man Merkmale, welche nach unseren Beobachtungen auf B 1. B 2. und B 3. vertheilt sind, von einer einzigen Handschrift, oder daß man mehrere von Cujacius verarbeitete Texte annehmen wollte: wir können überzeugt seyn, daß den Cujacischen Lesarten dermalen die Autorität verlorener Quellen zukommt.

entstandenen Irrthum hervor, indem man die Lex Romana Burgundionum für eine Fortsetzung des Breviars angesehen, und als Anhang desselben unmittelbar hinter die Stelle Papinian's geschrieben hat. Man hatte darin in der That aus denselben Quellen des Römischen Rechts, über welchen das Breviar verabfaßt worden ist, eine neue eigenthümliche, den Inhalt des Breviars ergänzende Bearbeitung [f]). Als man nun später die beiden Theile sonderte, hat man, des Ursprungs vergessend, die burgundische Bearbeitung für eine Bearbeitung Papinian's, oder, wie man oft zu schreiben pflegte, Papian's angesehen, zuerst die ächte Stelle aus dem Breviar herübergenommen, und nachher, wo man sie nach Vergleichung mit den Handschriften A wegließ, wenigstens den Titel beibehalten.

§. 8.

In dieser Stelle wird eine Vermuthung aufgestellt über die Entstehung der gewiß unrichtigen Be-

---

f) Dieser Umstand gesellt sich zu den Gründen, welche gegen Gaupp's neuerdings auch von Hänel vertheidigte Ansicht sprechen, daß der Papian älter sey, als das Breviar. Die Handschriften des burgundischen Volksrechts, auf welche es allein bei dem Urtheil über den sogenannten zweiten Prolog ankommt, haben Blume, welcher die Lex Burgundionum für die Monumenta Germaniae bearbeitet, von Neuem bestimmt, sich für Savigny's Meinung zu erklären, daß der Papian erst nach a. 517. verfaßt worden sey.

zeichnung der Burgundischen Lex Romana als: Papiani liber responsorum. Ich nahm an, Cujacius, der erste Herausgeber jener Lex Romana (1566), habe eine Handschrift von folgendem Inhalt vorgefunden. Voran stand die Westgothische Lex Romana (das Breviarium), deren letzte Stelle, wie überall, die richtige Ueberschrift führte: Papinianus lib. 1. responsorum, nur mit der sehr häufigen Corruption: Papianus anstatt Papinianus. Dahinter stand die Burgundische Lex Romana, ohne Unterscheidung von dem vorhergehenden Text und ohne besondere Ueberschrift, wodurch sie als ein neues Werk angekündigt wurde. Daher sah sie Cujacius als die Fortsetzung der unmittelbar vorhergehenden Stelle an, und nahm nun fälschlich den Papianus für den Verfasser der ganzen Schrift, die wir jetzt als die Burgundische Lex Romana kennen. Zur Bestätigung dieser Vermuthung führte ich eine Vaticanische Handschrift an, die genau so eingerichtet ist, wie ich es hier von der Handschrift des Cujacius voraussetzte. — Seitdem ist nun aber Folgendes entdeckt worden. Eine Handschrift von Pithou, jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Cod. lat. Fol. 270) enthält auf zehn Blättern die Burgundische Lex Romana, auf den drei folgenden Blättern die sogenannte Institutio Gregoriani. Die Burgundische Lex Romana führt den Titel: Papianus lib. I. responsorum, und zwar zuerst über

dem Verzeichniß der Titelrubriken, dann wieder über dem Anfang des Textes, endlich nochmals am Schluß des Textes. Die ächte Stelle des Papinian enthält sie nicht, diese steht dagegen mitten in der Institutio Gregoriani (fol. 12), und zwar gleichfalls mit der Ueberschrift: Papianus responsorum lib. I. Diese Handschrift nun ist, wie es scheint, im neunten Jahrhundert geschrieben. Der Ausgabe des Cujacius hat sie nicht zum Grund gelegen, da sie in der Burgundischen Lex Romana unvollständiger ist, als jene Ausgabe. Daraus geht also klar hervor, daß die irrige Zurückführung der Burgundischen Lex Romana auf einen Verfasser Namens Papianus um viele Jahrhunderte älter ist, als Cujacius, und daß ihm nicht der Ursprung des Irrthums beigelegt werden kann. So urtheilt Klenze, der jene merkwürdige Handschrift genau beschrieben hat[g]).

In der Hauptsache nun muß ich ihm um so mehr beistimmen, als auch er einräumt, daß der Irrthum auf die von mir vorausgesetzte Weise entstanden seyn könne, nur nicht bei Cujacius, sondern viele Jahrhunderte früher, bei irgend einem Abschreiber. Nur läßt es sich gar wohl denken, daß die Handschrift des Cujacius in der That so beschaffen war,

---

g) Klenze Institutio Gregoriani, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 9. Num. X. besonders S. 238. 239.

wie ich es voraussetze, und wie die Vaticanische Handschrift in der That beschaffen ist. Dann aber kann Cujacius gerade so, wie ich es früher annahm, auf die irrige Angabe des Papianus als Verfassers der Burgundischen Lex Romana gekommen seyn, ohne zu wissen, daß schon lange vor ihm dieselbe Verwechselung vorgekommen war. Er hätte dann einen alten Irrthum gleichsam nacherfunden. [Durch den unmittelbar vorhergehenden Zusatz von Merkel erhält die gegenwärtige Berichtigung nicht nur neue Bestätigung, sondern auch eine weit festere Grundlage durch die Zusammenstellung der verschiedenen Handschriften.]

§. 13—23. Rechtsbuch der Römer im Westgothischen Reich.

Die an dieser Stelle erregten Erwartungen von einer neuen Bearbeitung des genannten Rechtsbuchs sind ganz neuerlich, durch die Ausführung selbst, noch weit übertroffen worden. Das höchst wichtige Werk führt folgenden Titel:

Lex Romana Visigothorum ed. Gust. Haenel. Lipsiae sumpt. et typis B. G. Teubneri (prostat Berolini ap. Guil. Besserum) MDCCCXLVIIII.

Man kann bestimmt behaupten, daß niemals irgend einem Stück unserer Rechtsquellen eine so befriedigende Bearbeitung zu Theil geworden ist. Nachdem

der Herausgeber den gründlichsten Plan entworfen hatte, sind von ihm die ungemein großen Schwierigkeiten der Ausführung mit bewundernswürdiger Anstrengung und Ausdauer überwunden worden. Zwei und Siebenzig Handschriften wurden zu dieser Ausgabe des Westgothischen Rechtsbuchs benutzt. Zugleich sind Sieben spätere Bearbeitungen und Auszüge des Rechtsbuchs neben dem Text desselben, in abgesonderten Columnen, abgedruckt worden [h]). Genaue Nachrichten von dem Plane, den benutzten Materialien, und der Art der Ausführung, enthalten die dem Werke vorangedruckten Prolegomena auf 110 Seiten, datirt vom Jahre 1848.

Man möchte nun erwarten, daß ich nach dieser so wichtigen, ganz neuen Erscheinung die oben bezeichnete Stelle meines Werks ganz umgearbeitet haben möchte. Ich habe es aber vorgezogen, dieses zu unterlassen; denn wer sich für den Gegenstand interessirt, muß doch die Arbeit von Hänel selbst

---

h) Allerdings erscheinen auf den einzelnen Blättern der Ausgabe nicht Sieben Columnen neben dem ursprünglichen Rechtsbuch, sondern bald mehr, bald weniger, indem bald dieser, bald jener Auszug ausfällt. Dieses kommt daher, daß die meisten dieser Auszüge mehr oder weniger unvollständig sind, also viele Stellen des Rechtsbuchs ganz übergehen. Die genaue Nachricht von den mitgetheilten Auszügen steht in den prolegom. Cap. 2. pag. XXV—XL. Darunter ist denn auch die epitome S. Galli, s. o. zu B. 1. §. 123—131.

zu Rathe ziehen, und kann auch aus dem sorgfältigsten Bericht über dieselbe nur sehr unvollständige Befriedigung erhalten. Die angeführten Paragraphen meines Werks treten nun von selbst zurück in die bescheidene und untergeordnete Stellung einer Aufforderung und Vorbereitung zu der unvergleichlichen Arbeit von Hänel, und dieser ihr geschichtlicher Charakter könnte durch eine gegenwärtige Erweiterung oder Umänderung nur entstellt werden.

§. 14. Note i. Der Name Breviarium wurde zuerst gebraucht von Tilius in der Ausgabe des Cod. Theodos. Paris. 1550. 8, und zwar in der Ueberschrift des Commonitorii.

§. 24.

Zusatz von Merkel.

1. Die Geschichte der Westgothischen Gesetzgebung ist durch die neueren handschriftlichen Untersuchungen wesentlich klarer geworden, vornehmlich dadurch, daß Blume 1847 die aus einem Pariser Palimpsest von Heinrich Knust entzifferten und zur Herausgabe geordneten Fragmente einer noch dem sechsten Jahrhundert angehörigen Gesetzgebung mit dem Titel:

Die westgothische Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared's I. Halle 1847.

bekannt gemacht hat.

Zwar bestreitet Gaupp, daß es Reccared's I. Gesetzgebung sey, und behauptet, die Bruchstücke seyen ein Theil der bellagines des Königs Eurich: allein überwiegende Gründe können für Blume's Ansicht immerhin auch alsdann angeführt werden, wenn man zugibt, daß in jenen Bruchstücken keine Stelle vorkomme, welche man aus dem Breviar ableiten müsse.

Jene für Blume entscheidenden Gründe sind erstlich die Berufung des Gesetzgebers auf die Gesetze seines Vaters und Vorgängers im Reich, während Isidorus von der Zeit vor Eurich bemerkt: antea tantum moribus et consuetudine tenebantur; sodann die in den Fragmenten bemerkbaren Spuren Römisch katholischen Kirchenrechts, während bis zum Jahre 589 die Westgothischen Könige Arrianer gewesen sind; endlich die Erwägung, daß das bairische Volksrecht, welches unbestreitbar gerade aus dem Gesetzbuche geflossen ist, welchem auch unsere Fragmente angehören, im siebenten Jahrhundert gewiß nicht nach dem veralteten Codex von Eurich, sondern nach dem zu Dagobert's I. Zeit gültigen Westgothenrecht, also nach den Mustern in Reccared's Sammlung, verfaßt worden ist.

Gaupp's vornehmster Grund gegen Reccared, daß in den Blume'schen Fragmenten eine Staatsverfassung vorausgesetzt werde, welche unbezweifelt zu

Eurich's Zeit bestanden habe, aber wenn sie in Reccared's Zeitalter noch vorhanden gewesen, dann im Gesetzbuch Chindaswind's und Receswind's nicht ohne Weiteres hätte verschwinden können, — dieser Einwand wird nicht sowohl durch die Erwiederung beseitigt, daß wir in den bisherigen Ausgaben der Lex Wisigothorum weder Chindaswind's noch Receswind's, sondern eine viel spätere Redaction vor uns haben, als vielmehr durch die Worte desjenigen Chronisten, welcher von Reccared's legislatorischer Thätigkeit berichtet, daß sie nicht Revision, wie nach Isidorus die Gesetzgebung Leovigild's, sondern lediglich Redaction gewesen sey; Lucas Tudensis sagt nämlich: anno regni sui sexto (591) Gothicas leges conpendiose fecit *abbreviari;* und das ist eine in ihrer Glaubwürdigkeit schwer zu gefährdende Stelle.

2. Aber auch die Geschichte der westgothischen Gesetzgebung im siebenten Jahrhundert hat durch handschriftliche Untersuchungen neues Licht erhalten. Eine dem achten Jahrhundert angehörende Römische Handschrift, cod. Vaticanus Christinae 1024, liefert uns nicht nur die Gewißheit, daß wir das von Chindaswind im ersten Jahre seiner Regierung promulgirte Gesetzbuch im Originaltext nicht mehr besitzen, sondern auch, daß das Gesetzbuch, welches Receswind bei seinem Regierungsantritt erweiterte und bestätigte, in seiner ursprünglichen Gestalt seither un-

bekannt geblieben ist[i]). Außerdem aber hat Ludwig Bethmann neuerdings durch tiefe und gründliche Studien den Werth der in zahlreichen Gesetzeshandschriften überlieferten Königsregister für die Geschichte der Gesetzgebungen festgestellt[k]) und dadurch für das Westgothenrecht die Vermuthung nahegelegt, daß von Chindaswind an bis auf Witiza jeder westgothische König das Landes-Gesetzbuch von Neuem, wie der Römische Prätor sein Edict, publicirt, und dabei ebenso die Gesetze seines Vorgängers redigirt und aufgenommen, als die älteren schon eingetragenen

---

i) Von Receswind rührt die Anordnung und Eintheilung des Gesetzbuchs her, welche später beibehalten worden und im Wesentlichen auch der Lex Wisigothorum in ihrer dermaligen Gestalt eigenthümlich ist; jedoch fehlt dem Gesetzbuch Receswind's, wie es sich im cod. Vaticanus Christinae 1024 findet, das ganze erste Buch der jetzigen Ausgaben. Die Citate in L. 4. Wisig. II. 3. u. L. 5. Wisig. VI. 2. rühren, wenn die Gesetze dem Chindaswind wirklich angehören, ohne Zweifel von einer Ueberarbeitung derselben unter einem späteren König her; und Receswind's Worte in L. 10. Wisig. II. 1: secundum *seriem* huius libri *amodo translatum* beziehen sich, unbeschadet der Bedeutung von translatum exemplar in L. 7. Wisig. II. 2., eben gerade auf die neue Redaction, welche den alten Codex auch der Reihenfolge der einzelnen Stellen nach umgeformt hatte. [Ich nehme hiernach keinen Anstand, die von mir früher behauptete Gothische Uebersetzung (§. 24. g) gänzlich aufzugeben. Vgl. auch Eichhorn Rechtsgeschichte 5te Ausg. S. 218. Note h, und Gaupp Gesetz der Thüringer S. 6. Zusatz von Savigny].

k) Angedeutet in Pertz Archiv X. 387. Die ausführlicheren Arbeiten, treffliche Hülfsmittel der Rechtsgeschichte, sind, wiewohl vollendet, leider noch ungedruckt.

theils revidirt, theils bestätigt habe[1]). Darnach ist unsere bisherige Lex Wisigothorum das Gesetzbuch, welches Witiza im Jahr 698 veröffentlichte, und liegt uns in einer Form vor, welche sicherlich nur geringe Merkmale der alten Originaltexte trägt, und alle historisch wichtigen Eigenthümlichkeiten durch Revision und Generalisirung verloren hat. Was aber von Chindaswind an Gewohnheit der Könige gewesen war, das wird vor ihm auch schon Brauch gewesen seyn; und welche Umgestaltungen mag da ein Gesetz Reccared's bis auf die Zeit erfahren haben, aus welcher es uns in der jetzigen Ausgabe der Lex Wisigothorum entgegentritt!

§. 32.

Zusatz von Merkel.

Die Streitfrage darüber, ob aus der Uebereinstimmung einzelner Gesetze der Lex Wisigothorum und Lex Baiuvariorum auf eine Benutzung des bairischen Volksrechts bei Verabfassung des Westgothischen zu schließen sey oder umgekehrt, ist durch die

---

1) Wir besitzen in Handschriften der Westgothischen Gesetze Königsverzeichnisse, welche mit Tulga, mit Receswind's zweitem Regierungsjahre, mit Errig's, Egica's und Witiza's Krönung abschließen. Diese entsprechen den Publikationen von Chindaswind, Receswind, Errig, Egica und Witiza; nur für Wamba fehlt noch eine Handschrift.

Blume'sche Publication der Reccaredischen Fragmente, deren oben im Nachtrag zu §. 24. gedacht wurde, zur Entscheidung gebracht, und Gaupp's Ansicht, daß man bei der bairischen Legislation das westgothische Recht benutzt habe, ist dadurch bestätigt worden. Anstatt weiterer Ausführung, wie sich dieselbe in einer Schrift von P. R. Roth: Ueber Entstehung der Lex Baiuvariorum 1848., und in meiner Abhandlung in der Zeitschrift für Deutsches Recht XII. 281. findet, genüge die Vergleichung folgender Stelle:

Lex Baiuv. XV. 3. §. 1.	Reccaredi lex 287.	L. 13. Wisig. V. 4.
Si quis a servo alieno aliquid conparaverit nesciente domino suo, si dominus firmam esse noluerit emptionem, reddatur pretium emptori et emptio nihil habeat firmitatis.	Si quid a servo alieno fuerit conparatum domino nesciente, si dominus firmam esse noluerit emptionem, praetium reddat emptori et emptio nihil habeat firmitatis.	*Fl. Cintasvintus rex.* De servorum venditis rebus . . . quum promulgata sanctio *iuris antiqui* non sine dominorum dispendio servorum venditiones in irritum praeceperit devocari, providentiori decreto consulimus si leges patrias ad aequitatis regulam redigamus u. s. w.

Es ist dabei zugleich das wichtige Resultat gewonnen, daß die Redaction des Baiernrechtes, für welche das Westgothische Gesetzbuch benutzt worden ist, nicht vor a. 591. und nicht nach a. 642. gesetzt werden kann.

§. 33.

Zusatz von Merkel.

Durch die neueren auf Handschriften gegründeten Untersuchungen ist erhoben worden:

daß die im Salischen Gesetzbuch auf das Breviar zu reducirende Stelle erst nach Chlodowech in den Text der Gesetze gekommen sey[m]),

und daß diejenigen Stellen, welche im Alamannischen Gesetz aus dem Römischen Recht entlehnt sind, erst bei der Gesetzgebung Hlothar's II., also im siebenten Jahrhundert verabfaßt worden sind[n]).

§. 34.

Das Gesetz, welches von allen Herausgebern, auch den neuesten, dem K. Chlotar I. zugeschrieben, und in das J. 560. gesetzt wird, ist in der That von K. Chlotar II. erlassen. Vgl. Montesquieu Liv. 31. Chap. 2. und Eichhorn Rechtsgeschichte B. 1. §. 123. S. 479. der 5ten Ausgabe. — Hieraus ist auch oben zu berichtigen B. 1. §. 35.

---

m) Nach meiner Ausgabe der Lex Salica ist es pag. 58. novella 40. des ersten abgeleiteten Textes A.

n) Ich verweise auf meine Ausgabe der Lex Alamannorum in den Monumenta Germaniae Legg. III. 15. 16. und meine Comment. De republ. Alamann. pag. 35. VII. 11.

§. 44. Formelnsammlungen.

Durch eine Verwechselung früher von mir gesammelter Notizen habe ich hier in die Nachricht von den verschiedenen Formelnsammlungen die größte Verwirrung gebracht, die ich durch gegenwärtige Erklärung von Grund aus wieder gut zu machen wünsche.

Die Note c, die sich auf die Formeln des Baluze bezieht, muß so lauten:

c) Baluz. Capit. T. 2. p. 558 — 590. Canciani Vol. 3. p. 451 — 464.

Dagegen muß zu der, S. 126. Z. 3. 4. erwähnten, Formelnsammlung aus Auvergne folgende Note gesetzt werden:

d) Diese Sammlung hat zuerst abdrucken lassen Baluze (miscellanea lib. 6. p. 546 — 559), nach ihm Canciani (vol. 3. p. 464 — 468) und Walter (Corpus juris Germanici T. 3. p. 488 — 496). In der That aber ist diese, von den Herausgebern als Einheit behandelte Sammlung, nach der eigenen Angabe des Baluze, aus zwei ganz verschiedenen Handschriften compilirt. Das erste Stück ist genommen aus No. 4833 der Colbert'schen, jetzt 4697 der Königl. Bibliothek. Es enthält Acht Formeln, welche mit den Worten tam inquisitum (Canciani p. 466) mitten in einem Satze abbrechen. Diese Acht Formeln allein enthalten mithin die

merkwürdige Sammlung aus Auvergne. — Das zweite Stück, genommen aus No. 5034 der Colbert'schen Sammlung, welches in jenen drei Abdrücken unmittelbar auf das erste folgt, steht damit nicht in dem entferntesten inneren Zusammenhang, und ist damit ganz willkürlich in Verbindung gesetzt worden. Baluze hat beide Werke zu wenig, Canciani hat sie gar nicht unterschieden. Seidensticker a. a. O. S. 10. hat den Unterschied und die Grenze aus inneren Gründen richtig angegeben, und ich kann diese Angabe aus eigener Ansicht der Pariser Handschrift No. 4697 bestätigen, indem die darin enthaltenen Formeln in der That mit den abgebrochenen Worten tam inquisitum ganz aufhören.

§. 48. und folgende.

Zusatz von Merkel.

Eine neue, jedoch am Ende unvollständige Handschrift der Exceptiones legum Romanorum habe ich in Florenz im Cod. Laurentianus XXIX. 39. mbr. 8°. saec. XIII. in. aufgefunden. Bandini Codd. Latini II. 55. nennt sie canones. Die Anordnung ist, wie in den Handschriften des Vatikan's und in Tübingen; der Prolog und alle selbständigen Excerpte aus den Römischen Rechtsbüchern fehlen. Eine an-

dere, neuerdings von Dr. Wilhelm Wattenbach beschriebene Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek, in fol. 40, 8. mbr. saec. XIII. in., enthält, scheint es, ebenfalls jenes Werk.

Obgleich keine Handschrift des Werkes vor das Ende des zwölften Jahrhunderts hinaufreicht, ist doch die Vermuthung für die frühzeitige Entstehung der vorliegenden Schrift an die eigenthümliche, nur in der Zeit vor dem zwölften Jahrhundert gewöhnliche Art und Weise geknüpft worden, wie in derselben alle Stellen aus dem Römischen Rechte theils wörtlich eingeführt, theils ihrem Inhalte nach citirt werden. Das Werk sollte deshalb im elften Jahrhundert verfaßt und später abgekürzt und umgearbeitet worden seyn. Jene ursprüngliche, umfangreichere Gestalt mit der Eintheilung in drei Bücher würden unter den näher bekannt gewordenen Handschriften enthalten:

codd. Parisienses 4709. 1730., bei Savigny n. 1. 2.
cod. cathedr. Pragensis I. n. 74., bei Savigny n. 5.
cod. Taurinensis 19. h. II. 5., bei Savigny n. 7.,

dagegen die kürzere und überarbeitete, welche nach fortlaufenden Rubriken geordnet ist:

cod. Parisiensis 4719., bei Savigny n. 3.
cod. Vaticanus Christinae 441., bei Savigny n. 6.

cod. Tubingensis, bei Savigny n. 4.
cod. Laurentianus XXIX. 39.

Indessen wird die Ansicht, daß das Werk im elften Jahrhundert entstanden sey, wankend gemacht durch die nachfolgende Auseinandersetzung, welche ich von dem Bibliothekar der herzoglichen Bibliothek in Modena, Conte Giovanni Galvani, einem in der provenzalischen Literatur sehr gelehrten Manne, erhalten habe, als ich ihn wegen der Romanischen Worte im Werke des Petrus zu Rathe zog:

„Im Prolog wende sich Petrus an Odilo mit den Worten Odiloni viro splendidissimo, Valentinae civitatis *magistro magnifico,* und in IV. 1. nenne er den Unterrichter subvicarius und *Rotgerius,* den nächsten vicarius und *Odilo,* für die dritte Instanz aber fehle der Name, er nenne allgemein den senior vicarii. Nun sei der Name magister magnificus im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert der Ehrentitel der Oberrichter, magistri oder magistri iustitiarii, im ganzen Delfinat, und die Beziehung zu Valence zwar damit sicher gestellt: allein der Umstand, daß für den senior vicarii, für den höchsten Richter und Herrn des comitatus Valentinus kein Name vorkomme, — der deute auf ein bestimmt

nachweisbares Ereigniß, wodurch um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Grafschaftsverfassung geändert worden sey. Friedrich I. habe nämlich am 24. November 1157, um die Macht des Grafen Wilhelm von Poitou zu brechen, dem Bischof Eudes von Valence den comitatus Valentinus und mit demselben Stadt und Land, das ehedem Wilhelm besessen, zu Lehen gegeben. Von da an habe sich der Bischof zugleich Graf von Valence geschrieben, allein weder Wilhelm von Poitou, noch sein Sohn Aimé II. hätten von ihren alten Grafschaftsrechten oder von dem Titel eines Grafen von Valence gelassen, und es sey in der That Streit und Parteiung gewesen, wen man als Landesherrn anzuerkennen habe. In dieser Periode nun, nach 1157 und gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, habe der Mann gelebt, welcher sich über die Person des senior vicarii nicht erklären wollte, vorher habe das Recht des Grafen von Poitou unangefochten und klar bestanden."

Diese Erklärung einer Stelle, welche in beiden Formen unseres Werkes, und was die entscheidenden Worte „recurrendum est *ad seniorem vicarii*" betrifft, in allen Handschriften gleichlautend vorkommt, giebt allerdings viel zu überlegen, und ist bedeutend genug, um zur Wiederaufnahme der Untersuchung

über Petrus und zu einer neuen, auf die Benutzung aller Handschriften gegründeten, Herausgabe aufzufordern[o]).

Jene Erklärung gewinnt nun nicht blos dadurch Anhalt, daß wahrscheinlich keine einzige Handschrift vor das Jahr 1200 hinaufreicht, sondern auch durch den Gebrauch romanischer Worte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, welchem wir in beiden Formen des Werkes begegnen. Busnardi in I. 19. weis't Galvani als identisch mit buccinatore im Sinne von extravagant, hébêté[p]), sodann soldatas in I. 20. als ein Wort der Landessprache im Delfinat (wie Petrus sagt Romanis verbis) für „Sold", contorius (verdorben contortus) in II. 32. als die eigenthümlich dem Süden von Frankreich angehörige Feudalwürde des comitor[q]), die renovarios in II. 32. als das provenzalische Wort renovier für Wucherer oder Geldwechsler[r]), und endlich rancurare in IV. 1. als den

---

o) Ich besitze eine vollständige Vergleichung der Florentiner Handschrift; die Anordnung derselben und etliche Varianten giebt Capèi in der Einleitung zu Savigny istoria del Gius Romano. Siena 1849. pag. X.

p) Roquefort Dict. s. h. v.

q) Du Cange s. h. v. Dem comes zunächst steht der vicecomes, welcher wie zwei comites geschätzt wird; nach diesem der comitor, welcher gleich zwei Valvassores gilt u. s. w. In den provenzalischen Gedichten von 1190 an kommt der Name comtor sehr häufig vor.

r) Raynouard Lex. Rom. IV. 339. Im Oitanischen heißt es prestar a renieu, renou.

vornehmlich juristischen und hier ganz gewöhnlichen Ausdruck für interpellare, agere nach [s]). Diese Worte haben alle nicht die Form des oitanischen oder französischen, sondern des occitanischen oder provenzalischen Dialekts, sie sind in demselben gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts schon häufig zu finden, und gehören ganz eigentlich der vom Ende des zwölften Jahrhunderts an völlig ausgebildeten Vulgarsprache des Delfinats an, worin Valence liegt und der Verfasser des Werkes gelebt hat.

§. 67. Die hier angestellte Untersuchung über die Römische, noch im Justinianischen Recht vorausgesetzte, Form der Römischen Testamente ist unbegreiflicherweise so mißverstanden worden, als hätte ich die superscriptio als eine für das heutige Recht nothwendige Form aufstellen wollen, welche angebliche Meinung man dann bestreiten zu müssen glaubte. Güyet Abhandlungen S. 29. Löhr Archiv B. 6. S. 328. Ich bin aber weit entfernt, dieses anzunehmen, und auch die angeführte Stelle der Rechtsgeschichte sagt davon eher das Gegentheil. Denn sie setzt die superscriptio in unmittelbare Verbindung

---

s) Du Cange s. v. Rancuria. Raynouard bringt eine provenzalische Glosse zu causa pecuniaria mit den Worten: „jo es causa en rancura d'onor e d'aver.“

mit der Römischen Art der Besiegelung, und da uns diese von jeher völlig fremd geblieben ist, so hat auch die superscriptio für uns keine Bedeutung. Wenn es irgend einen Gegenstand giebt, der uns zur Annahme eines allgemeinen, unzweifelhaften Gewohnheitsrechts nöthigt, so ist es gerade eine solche Form, worin von jeher unzählige Personen auf ganz gleichförmige Weise thätig gewesen sind.

§. 71. und Anhang I. B.

Die sehr merkwürdige Turiner Glosse zu den Institutionen war von mir zuerst im J. 1822 besprochen und herausgegeben worden in der ersten Ausgabe des dritten Bandes dieser Rechtsgeschichte S. 665—668. S. 671—717, unter den Verbesserungen und Zusätzen zum zweiten Bande, in welchem ihre wahre Stelle gewesen wäre.

In der zweiten Ausgabe des zweiten Bandes (1834) erschien sie nun an dieser rechten Stelle im §. 71. und im Anhang I. B. Die geschichtliche Untersuchung über dieselbe (§. 71) war in manchen Punkten ergänzt und verbessert[t]), der abgedruckte Text aber (Anhang I. B.) nur an wenigen Stellen verändert.

t) Besonders waren dabei benutzt zwei Bemerkungen aus einem Briefe von Niebuhr von 1822, der seitdem abgedruckt vorliegt in den Lebensnachrichten über Niebuhr B. 2. S. 491.

Ich will nun angeben, was von Anderen für dieses merkwürdige Quellenstück seit der ersten Bekanntmachung desselben (1822), geleistet worden ist. Drei Schriftsteller haben sich mit demselben beschäftigt: zwei deutsche (Schrader und Dirksen), und ein Italiener (der Graf Sclopis).

I. Schrader.

Daß ich ihm die Bekanntschaft mit dieser Glosse verdanke, habe ich schon bei der ersten Mittheilung erwähnt.

Er selbst hat davon an folgenden Stellen seiner Schriften gesprochen:

A. Prodromus corporis juris civilis Berolini 1823. p. 229. 230.

B. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, herausgegeben von Mohl u. s. w. Band 1. Heft 2. S. 119—122. Tübingen 1826. Hier wird Mehreres von dem Inhalt der Glosse herausgehoben, auch eine gute Emendation dazu mitgetheilt.

C. Iustiniani Institutiones ed. Schrader. Berolini 1832. 4. Monitum ad lectorem p. XIV—XVI. Hier wird eine ganze Reihe von Emendationen der Glosse mitgetheilt, theils aus Conjecturen, theils und vorzüglich aus der wiederholten Ansicht der Originalhandschrift entnommen. Diese, theilweise erheblichen, Verbesserungen dürfen bei

einer künftigen neuen Ausgabe durchaus nicht unbeachtet gelassen werden.

II. Graf Sclopis.

Storia della legislazione Italiana. Vol. 1. Torino 1840. 8. Mit unserer Glosse beschäftigt sich diese schätzbare Schrift p. 253. 254. Es wird erzählt, daß in meiner Ausgabe gleich im Anfang der Glosse drei Stellen übergangen worden seyen, vielleicht weil sie wegen verblichener Schrift nicht hätten gelesen werden können; Vesme habe diese Stellen entziffert, die dann mitgetheilt werden. Ich setze diese Stellen aus der Schrift von Sclopis wörtlich und vollständig hierher.

Liber primus.

Tit. XII. quibus modis jus potestatis solvitur.

(§. X. *v. poene*) Bene dixit *poene*: quidam enim sunt casus per quos possit filius patrem cogere ut eum emancipet, puta si sit ipse pater prodigus, vel si nimiam asperitatem in filium agat, aut si ei aliquid * relinquatur, ut eum emancipet modis omnibus cogitur.

* *Al.* aut si ei aliquid intulerit ut emancipetur modis omnibus cogitur[u]).

---

u) Notevolissimo è questo esempio di variante in quell' età così poco culta, e ci accenna come varii fossero i codici di quella glosa.

Tit. XIII. de tutelis.

Pr. v. curatione. — Nota inter tutores et curatores.

V. habent. — Et ne dicas: si sui juris hominibus tutor dari debet, quare hic dicit, patrem debere filio, qui in potestate ejus est, tutorem dare? Sed dicimus quia non habet locum ea tutela nisi post mortem patris, id est jam sui juris factus[v]).

Ob in den hier mitgetheilten Stellen in der That Ergänzungen der von mir herausgegebenen alten Glosse enthalten sind, oder ob sie vielmehr zu der neueren Glosse gehören, die ich nur ausnahmsweise, in wenigen Stellen, mitzutheilen für nöthig gefunden habe, das läßt sich nur durch eine abermalige Einsicht der Handschrift entscheiden. Die Unterscheidung beider Glossen ist zuweilen nicht leicht. Indessen ist eine sorgfältige Untersuchung dieser Frage deswegen kaum nöthig, weil der Inhalt der oben abgedruckten Stellen nicht von Erheblichkeit ist, so daß es einstweilen dahin gestellt bleiben kann, ob

---

v) Fin qui la parte inedita: dopo viene il testo pubblicato dal Savigny. Altri supplementi e correzioni al testo pubblicato dal Savigny si trovano nell' edizione delle Istituzioni procurata dallo Schrader.

dieselben der alten oder der neuen Glosse angehören, ob sie also bei einer künftigen neuen Ausgabe mit aufzunehmen sind oder nicht.

Ich habe die Stellen hier vollständig aufgenommen, theils, weil das sehr werthvolle Buch von Sclopis gewiß vielen meiner Leser nicht zugänglich seyn dürfte, theils, weil auf diese Weise am sichersten einer ganz grundlosen Erwartung vorgebeugt werden kann, wozu der Leser durch folgende Stelle von Mittermaier verleitet werden möchte, der in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes B. 13. S. 106. von der Schrift von Sclopis sagt: „Im Anhang des 1. B. sind abgedruckt: 1) die Glosse zu den Institutionen . . . in der Turiner Bibliothek (zwar schon bei Savigny abgedruckt, aber hier vollständiger und berichtigter mitgetheilt)“.

Durch den oben gegebenen Abdruck wird man sich überzeugen, daß Sclopis keine vollständigere und berichtigtere Ausgabe der Turiner Glosse hat liefern wollen, ja überhaupt gar keine Ausgabe, sondern nur den Nachtrag von drei kleinen Stellen.

III. Dirksen. Dieser hat am 28. Okt. 1847 in der Berliner Akademie eine Vorlesung gehalten, betitelt: „Das Rechtsbuch des Constantin. Harmenopulus und die alte Glosse der Turiner Institutionenhandschrift“, abgedruckt in den Abhandlungen der Akademie von 1847. Berlin 1849. S. 153—186.

der philolog. histor. Abhandlungen. Nur der dritte Abschnitt dieser Vorlesung, S. 171—186., hat die Turiner Glosse zum Gegenstand.

Die Schrift fängt an mit einem schwer begreiflichen Mißverständniß (S. 171. 172.). Der Verfasser behauptet, ich sey nicht der Ansicht Niebuhr's beigetreten, der diese Scholien dem griechischen Italien zuschreibt, und ich habe sie in die Zeit Justinian's versetzt, anstatt daß Niebuhr sie nicht später, als um das J. 640 gesetzt wissen wolle. Zwischen diesen beiden Meinungen hätten sich dann die späteren Schriftsteller (Puchta und Biener, Schrader und Zimmer) getheilt. — Allein die Annahme dieser Meinungsverschiedenheit ist völlig grundlos. Ich habe von Anfang an, und früher, als Niebuhr, das griechische Italien als Entstehungsort der Schrift angegeben (Ausg. 1. S. 665, Ausg. 2. S. 195), und wenn Niebuhr sagt, die Schrift könne nicht später, als 640, geschrieben seyn, weil in diesem Jahr die von ihr vorausgesetzte Byzantinische Herrschaft in Alexandria aufgehört habe, so ist es ihm nicht eingefallen, damit der Annahme einer etwas früheren Entstehungszeit widersprechen zu wollen; die ganze Regierung von Justinian fällt ja unstreitig vor das J. 640. Auch bei den oben genannten Schriftstellern findet sich keine Spur von einem Streit.

Der Verfasser aber ist ganz anderer Meinung.

Er setzt die Glosse in das neunte oder zehnte Jahrhundert, und verneint zugleich alle Bekanntschaft des Urhebers derselben mit vorjustinianischen Quellen. Mit der Annahme des Zeitalters von Justinian soll weder die mangelhafte Gelehrsamkeit der Schrift übereinstimmen (S. 173), noch die Orthographie und Sprache (S. 174). Dagegen soll sie entsprechen dem Zustand der Rechtskunde in Italien im neunten und zehnten Jahrhundert (S. 185) (von welchem Zustand wohlgemerkt wir nicht viel mehr, als gar Nichts wissen). — Die Anführung des liber L. constitutionum in N. 241. wird bestritten (S. 177—180), weil Justinian die L. decisiones nicht constitutiones nenne; deswegen müsse emendirt werden: in libro VIII. constitutionum, oder: in libris constitutionum, oder: in libro C. (Caesarearum), oder: I. (Imperialium) constitutionum. (Aber die Const. Cordi §. 1. sagt ja: „tam L. decisiones fecimus, quam *alias* . . . *Constitutiones* promulgavimus“, und §. 5.: „vel ex decisionibus nostris, vel ex *aliis Constitutionibus*“. Es ist also völlig im Sinn von Justinian, auch die Decisionen als *constitutiones* zu bezeichnen, und es bedarf der vorgeschlagenen, gewiß nicht glücklichen, Emendationen gar nicht.) — Die Bezeichnung einer Justinianischen Constitution als domini *nostri* (N. 12) soll für das Zeitalter der Schrift Nichts beweisen, sondern vielmehr daraus zu

erklären seyn, daß der Verfasser sich überall in das Zeitalter und den Standpunkt Justinian's versetzt, „und die Anschauungsweise dieses Kaisers sich selbst anzueignen gesucht habe“ (S. 173. 181). (Ich will diese künstliche Identificirung des Schriftstellers mit dem Kaiser zugeben, finde dieselbe aber viel natürlicher und wahrscheinlicher bei einem Zeitgenossen, als bei einem Manne, der Vier Jahrhunderte später lebte. Zudem muß ich doch zweifeln, ob die Aneignung der Anschauungsweise des Kaisers dahin führen konnte, denselben *dominus noster* zu nennen.) — Daß die Glosse in N. 466, wörtlich übereinstimmend mit Gajus, sagt, der Bestohlene habe die Haussuchung nackt vornehmen müssen, soll die Bekanntschaft mit Gajus nicht beweisen, denn dieselbe Angabe habe die Glosse durch eine Schlußfolgerung aus Paulus Diaconus (der sie nicht hat), also durch Vermuthung, bilden können.

Es muß dem Geschmack der Leser überlassen bleiben, ob sie sich durch eine solche, lediglich verneinende, völlig resultatlose, Kritik befriedigt und gefördert finden mögen.

§. 76. Note h.

Zusatz von Merkel.

Die constitutio Puritatem in Friedrich's II. constitutiones Siculae I. 59, wie die ganze Sammlung

der Sicilischen Gesetze liegt uns nicht in ihrer ächten, der Legislation des Kaisers entsprechenden Form[w]) vor, sondern in einer Ueberarbeitung, welche die Juristen des vierzehnten Jahrhunderts vorgenommen haben. Es ist noch Niemand eingefallen, Ordnung und Text der seit a. 1786 bekannt gewordenen griechischen Uebersetzung von Friedrich's Constitutionen mit dem lateinischen Text zu vergleichen; denn wäre damit nur begonnen worden, so würden nicht blos Zweifel gegen die bisher geltenden Meinungen erwacht und tiefere Untersuchungen angeregt, sondern selbst Resultate erzielt worden seyn, welche die Mühe reichlich lohnen, die ein Deutscher an jene italienischen Gesetze verwendet. Die Summe dieser Resultate ist nämlich die Ueberzeugung, daß die griechische Uebersetzung der constitutiones Siculae über dem Original der Gesetzgebung Friedrich's II., über dem liber augustalis[x]) selbst gemacht worden ist, und daß sie uns Umfang, Anordnung und Inhalt desselben vor Augen führt. Diese Ueberzeugung erhielt nun eine positive Bestätigung, seitdem L u d w i g B e t h m a n n a. 1846

w) Richardus de S. Germano bei Muratori SS. VII. 1027 nennt sie ad a. 1231. 1232. Constitutiones nove und imperiales que *Augustales* vocantur.

x) Im Epilog unserer Ausgaben der constitutiones Siculae heißt es: opus quod *augustalis* nominis titulo presignatur.

auf mehreren Pergamentblättern in Monte Casino[y]) wirklich Fragmente jenes ächten liber augustalis[z]) gefunden hat, welche mit den zutreffenden Stellen der griechischen Uebersetzung in Ordnung und Inhalt auf's genaueste übereinstimmen.

Diese Bruchstücke beweisen, soweit sie sich erstrecken, daß der Text, welchen unsere Ausgaben nach den Handschriften des vierzehnten Jahrhunderts liefern, durch und durch interpolirt und, wie ehedem der liber legis Langobardorum, mit Glossen und Zusätzen, ja selbst mit fingirten Gesetzen vermischt ist; sie begründen für den griechischen Text in allen seinen einzelnen Theilen den Vorzug vor unserem lateinischen und unbedingt den Werth ursprünglicher Aechtheit.

Diese Erwägung soll nun auch das Urtheil über die einschlagende Stelle der constitutio Puritatem bestimmen. Im griechischen Texte fehlen nämlich die entscheidenden Worte; er heißt:

---

y) Ein Blatt steht im codex Casinensis 274, vier andere stehen im codex 405, sie gehören zu Einer Handschrift und rühren aus dem dreizehnten Jahrhundert her. Schon Blume sah sie dort a. 1821 und hat mir darüber Mittheilungen gemacht; genau hat sie erst Bethmann untersucht.

z) Am Anfang des dritten Buchs, welcher erhalten ist, steht: liber tercius augustalis incipit.

Lateinisch.	Griechisch.
Camerarii et baiuli — subeant sacramenta quod — prompto zelo iustitiam ministrare curabunt, *et quod secundum constitutiones nostras et in defectu eorum secundum consuetudines approbatas ac demum secundum iura communia Langobarda videlicet ac Romana prout qualitas litigantium exegerit iudicabunt.*	Οἱ καμμερλίγγοι καὶ πράκτορες — ὅρκον ποιήσωσιν, ὥστε — θερμῷ ζήλῳ δίκαιον ἐκπληρῶσαι, alles übrige fehlt.

Und dazu kommt, daß nach Friedrich's II. eigenen Gesetzen, zu welchen die constitutio Puritatem gehört[a]), unter dem Namen eines gemeinen Rechtes niemals verschiedene persönliche, sondern immer nur Ein Recht, das Römische, verstanden wird[b]).

§. 80. Note a.

Zusatz von Merkel.

Ueber die Aretiner Urkunde vom Jahre 752 ist neuerdings eine Abhandlung des Canonicus Filippo

a) Daß sie nicht vom König Wilhelm herrühren kann, wie etliche spätere Handschriften lesen, ergiebt sich direkt aus Friedrich's II. Gesetz in I. 66, wo er die Vorschriften der constitutio Puritatem geradezu constitutio nostra nennt. Die besseren Handschriften und der griechische Text nennen auch nur Friedrich als den Gesetzgeber.

b) Ius Longobardorum wird dem ius commune entgegengesetzt im griechischen und lateinischen Texte von I. 24. (25), und wie hier, so wird auch an allen anderen Stellen, wo des ius commune, *κοινὸν δίκαιον*, gedacht wird: I. 29 (30). 53 (56) 96 (101). II. 19. 21. u. s. w. ausschließend die Regel des Römischen Rechts als das gemeine Recht dargestellt und benannt.

Vagnoni von Arezzo in den Atti dell' accademia Aretina di scienze II. 56. erschienen, in welcher der Beweis versucht wird, daß dieses Document nicht dem achten, sondern dem zwölften Jahrhundert angehöre. Vagnoni, nachdem er einen berichtigten Text gegeben, prüft zuerst die Gründe, welche Muratori bewogen haben, den darin vorausgesetzten Rechtsfall mit der Aretiner Kirchengeschichte des achten Jahrhunderts in Verbindung zu bringen und darnach das Alter des Originals, aus welchem die jetzt vorhandene Abschrift genommen ist, zu bestimmen. Er giebt zu, daß nach Stefan's II. Bulle im Jahr 752, der Bischof von Siena sich eines Eingriffs in die Rechte des Bischofs von Arezzo schuldig gemacht habe, indem er eine vom Castald von Siena über den Reliquien des H. Ansamus gebaute Kirche weihte, die zu Dofana im Aretiner Bisthum lag; er bestreitet aber, daß die Urkunde von diesem Vorgange rede, und behauptet, sie sey auf ein ganz anderes von Muratori nicht gekanntes Ereigniß zu beziehen, von dem der Bericht eines Augenzeugen bei Pecci Serie dei vescovi Senesi p. 145. abgedruckt stehe. Im Jahre 1109 habe man nämlich in Siena beschlossen, die Reliquien des H. Ansamus aus jener im Aretiner Bisthum gelegenen Kirche nach Siena, von woher sie der Castald für seine Kirche in Dofana erhalten hatte, wieder zurückzubringen; dieser Beschluß sey sofort in großem Zuge

der Bevölkerung, wobei sich auch der Klerus betheiligte, mit Gewalt an den Geistlichen in Dofana ausgeführt, und drei Jahre darauf sei in der Cathedrale von Siena ein Altar, unter welchem man die Reliquien des H. Ansamus beigesetzt hatte, vom Bischof von Siena selbst geweiht worden. Auf diese Vorfälle bezieht nun Bagnoni die in der Urkunde erwähnten thatsächlichen Behauptungen; die nächste Veranlassung aber, aus welcher das Document verfaßt wurde, sucht er in dem Streite, welchen die Bischöfe von Arezzo und Siena unter einander vor Pabst Calixtus II. über ihre Diöcesanrechte führten, und worin a. 1125 Cardinal Aimericus zu Gunsten, Pabst Honorius II. aber endgültig zum Nachtheil des Bischofs von Siena entschieden habe. Im Laufe dieses Prozesses, jedenfalls aber nach 1109, sey die in Frage stehende Urkunde verfaßt worden, und enthalte eine Schutzschrift für den Bischof von Arezzo, vielleicht ein Rechtsgutachten, das bei der Römischen Curie vorgelegt werden sollte.

Diese Ausführung ist, mit der Urkunde verglichen, durchaus glücklich und zutreffend. Denn das Document enthält die Sätze: daß nach Römischem Recht infam sey, wer Gräber namentlich von Heiligen verletze, und daß ein solcher vor Gericht nicht klagbar auftreten könne; daß der Bischof von Siena jenen Frevel nicht nur nicht verbüßt, sondern sogar still-

schweigend gutgeheißen habe, indem er die entwendete Sache in seiner Kirche besitze; daß endlich nach Römischem Recht die causa violentiae vor jeder anderen Klage entschieden werden müsse. Daß man nun die Voraussetzungen jener Sätze nicht aus der im Jahre 752 vorgefallenen competenzwidrigen Weihe der Kirche zu Dofana, sondern allein aus jenen Ereignissen der Jahre 1109—1112 erklären kann, leuchtet ein: und mag man die Urkunde für eine Parteischrift, oder für die Entscheidungsgründe eines Urtheils der Römischen Curie halten, in der Hauptsache muß man Bagnoni's Beweisführung für gelungen erklären, und die Aretiner Urkunde, nicht mehr ein Denkmal für die Anwendung des Römischen Rechts vor dem zwölften Jahrhundert, bleibt uns lediglich dadurch merkwürdig, daß wir erkennen, wie im Beginne der Bologneser Schule immer noch die althergebrachte Weise der Citationen beobachtet worden ist.

§. 85. Lombardische Lex Romana.

Vgl. hierüber oben den Zusatz zu B. 1. §. 123 — 131, so wie den Zusatz zu B. 2. §. 13 — 23. In der neuesten Ausgabe von Hänel (Lips. 1849) heißt dieses Werk epitome S. Galli.

§. 91.

Zusatz von Merkel.

Die Meinung, daß der Brachylogus erst im

sechszehnten Jahrhundert entstanden sey, wird auch dadurch widerlegt, daß dieses Werk als eine Quelle des Schwäbischen Landrechts nachgewiesen werden kann; denn nicht blos dem Sinn und Inhalte nach, sondern wörtlich aus Text und Glossen haben die Verfasser jenes deutschen Rechtsbuches die Excerpte genommen; der Brachylogus war also zu der Zeit, wo der Schwabenspiegel geschrieben worden ist, d. h. um das Jahr 1276, nicht blos vorhanden, sondern schon glossirt. Die Stellen, welche dies unwiderleglich darthun, sind alle lateinischen, im ersten und früher entstandenen Theil des schwäbischen Landrechts eingestreuten Fragmente, namentlich nach der Ausgabe von Laßberg Kap. 6. 44. 59. 72. 168[b]. Ich verweise in diesem Punkte auf meine Comment. de republ. Alamann. XVI. nota 11. 12. 14.

§. 101. Noten h. i. k.

Wahrscheinlich ist in dieser Sammlung nur Julian gebraucht, und zwar aus einer Hs., worin die bei Miräus abgedruckten Anhänge standen. Zu diesen Anhängen muß auch die Nov. 143. gehört haben, welche in unserer Collectio ganz so, wie die übrigen Stücke, bezeichnet ist mit den Worten: „ex fine Novellarum.“ Zwar steht in der Ausgabe des Miräus nicht der Text dieser Novelle, aber p. 240. findet sich wenigstens die Ueberschrift: „de raptu

mulierum.“ Auch die Constitution de adscripticiis scheint unter diesen Anhängen zum Julian gestanden zu haben; sie ist zuerst herausgegeben hinter dem Julian von Miräus 1561 (§. 99. d.) (Mittheilung des Herrn von Völderndorff).

§. 101.

Zusatz von Merkel.

Die Modeneser a. 904. geschriebene[c]) Handschrift der Collectio Anselmo dedicata enthält nicht blos als Anhänge einzelner Bücher, sondern auch im fortlaufenden Texte einzelne Stücke, welche, scheint es, in den anderen Manuscripten fehlen. Dahin gehört vornehmlich ein modus conscribendi, welcher nach III[a]. 120., und eine conscriptio legis Romane, welche nach III[a]. 133. steht, zwei Anklageformeln nach Römischem Recht; das erste Stück tractum ex libro Theodosiano legis Romanae eine Darstellung des Anklageverfahrens und Formeln für die Anklage selbst: das andere eine Formel für den, welcher postulabat iuxta constitutionem Theodosianam vel consulum qui legem Romanam pertractaverunt, und

---

c) Die epistola formata am Ende des dritten Buchs trägt dieses Datum; schon Baluze Capit. II. 1575. theilt sie mit. Man kann aus ihr mit Wahrscheinlichkeit folgern, daß die Modeneser Handschrift Abschrift der Verceller sey.

mit Bezugnahme auf mehrere Stellen des C. Theod. IX. 1., welche sowohl im ächten als im westgothischen Gesetzbuch vorkommen. Vgl. eine ähnliche Formel aus cod. Paris. 4409 bei Pertz Archiv VII. 743.

§. 102. E.

Zusatz von Merkel.

Der cod. Vaticanus 1349 mbr. saec. IX. in., dessen Anordnung und Rubriken Mai in seinem Spicilegium VI. 396 ff. weitläufig und in möglichst unfruchtbarer, und der Handschrift gegenüber in höchst unzuverlässiger Weise dargestellt hat, enthält nachstehende wenige Stücke aus Julian, welche immer mit den Worten Ex lege Justiniani und ohne Hinzufügung einer Zahl, jedoch mit den Rubriken der einzelnen Paragraphen citirt werden:

im Titel De ordinatione principis ecclesiarum, episcoporum, presbiterorum diaconorumque et omni gradū ecclesiasticarum.

Julian VI. §. 27.

Julian CXV. §. 444. 445. 448.

im Titel De celebrandum concilia.

Julian CXIX. §. 512.

Julian CXV. §. 453. 439. 440. 442.

endlich im Titel De nomine monachorum vel monacharum.

Julian IV. §. 21 a. 17.

Julian CXV. §. 485. 478. 486.

Julian IV. §. 18. und CXV. §. 492. vermengt.

Julian IV. §. 19.

Julian CXV. §. 490. 491.

Die Sammlung muß aus Oberitalien, ich vermuthe Vercelli, herrühren, da mehrere Synoden von Vercelli darin citirt werden, aus denen Stücke aufgenommen sind, und da das ganze Werk die Grundlage und Hauptquelle der unbestreitbar langobardischen Kanonensammlung des cod. Vaticanus 1339 geworden ist.

§. 104. I.

Zusatz von Merkel.

Die in fünf Bücher getheilte, in Oberitalien und vielleicht von einem Irländer verfaßte Kanonensammlung des cod. Vaticanus 1339 saec. XI. in. ist von Theiner in den Disquis. crit. 271 ff. beschrieben und als merkwürdig schon deshalb hervorgehoben worden, weil sie Auszüge aus den langobardischen Edicten, aus deutschen Synoden und aus Capitularien enthält. In der Hauptsache ist ihre Quelle die oben §. 102. E. beschriebene Handschrift, und daher finden sich in ihr auch alle in jener Sammlung schon angetroffenen Stellen aus Julian, denen andere aus cap. IV — VII. XXVI. XXXII. XXXVI. CXIV. CXV.,

wie es scheint, in Folge selbständiger Benutzung einer Handschrift Julian's hinzugefügt sind. Die Auszüge werden ebenso citirt wie im codex Vatic. 1339, und in der Regel wird ihnen die Paragraphenzahl hinzugefügt:

I. 31. §. 5. (tit. CCCXXVIII.) Julian CXV. 328. und VI. 24.
I. 41. (tit. XXVII.) Julian VI. 27.
I. 44. Julian CXV. 358.
I. 48. Julian CXV. 345.
I. 66. (tit. XXVIII.) Julian VI. 28.
I. 67. Julian XXXVI. 159.
I. 68. (tit. CCCCXLIV.) u. II. 44. Julian CXV. 444.
I. 103. (tit. CCCCXXXI.) Julian CXV. 431. in.
I. 104. (tit. CCCCLII.) Julian CXV. 452.
I. 105. (tit. CCCCLIII.) Julian CXV. 453.
II. 11. (tit. CCCCLXXVI.) Julian CXV. 476.
II. 101. Julian V. 21.
II. 103. Julian CXV. 491.
II. 111. Julian V. 16.
II. 112. (tit. XVIII.) Julian V. 18. 19.
II. 138. (tit. CCCCLXXXVI.) Julian CXV. 486.
II. 142. Julian CXV. 485.
II. 177. Julian VII. 29.
II. 178. (tit. CCCCLXXVII.) Julian CXV. 477. und am Ende des zweiten Buchs ohne entsprechende Stelle im Register noch IV. 13. 14.

III. 141. 144. 224. Julian CXV. 478. 439. 441.
V. 20. (tit. CCCCLXXXVI.) Julian CXV. 486.
V. 26. (tit. CXXXV.) Julian XXXVI. 135.
V. 166. (cap. CCCCXVI.) Julian CXIV. 426.
V. 169. (tit. CCCLXXXVI.) Julian CVIII. 386.
V. 204. (tit. CXXXIII.) 205. (tit. CXXXVI.) 208. Julian XXVI. 133. 136. 134.
V. 221. Julian XXXII. 110.

Außerdem ist aber eine Stelle

IV. 106. De homicidis qui aliquando absolvuntur aliquando damnantur. Justinianus rex

nichts anderes, als Collat. leg. mosaic. I. 7; wahrscheinlich hat also der Verfasser eine Handschrift benutzt, in welcher die Lex Dei mit Julian in derselben Weise verbunden war, wie im Codex von Vercelli, von welchem Blume berichtet. Eine seltene Zierde dieses Manuscripts sind zahlreiche Federzeichnungen und eine durch das ganze Buch laufende gleichzeitige Interlinearglosse.

§. 104. K.

Zusatz von Merkel.

Die Sammlung des Cardinals Deusdedit im cod. Vaticanus 3833 ist ein Sammelwerk, in welchem nicht blos Urkunden des päbstlichen Archivs, sondern auch andere bereits vorhandene Canonen-

sammlungen, namentlich Anselmus von Lucca, benutzt worden sind. Das Römische Recht in derselben ist nicht sehr häufig, und wo man selbständige Quellenbenutzung annehmen kann[d]), lediglich aus dem Justinianischen Codex, aus den Institutionen, aus Julian und den ächten Novellen Justinian's genommen; am Rande stehen dann gewöhnlich die Quellencitate, für Julian die Worte: Ex libro novellarum Justiniani, Ex libro novellarum legum, Ex lege Justiniana, und dabei hie und da die Paragraphenzahl als caput citirt; die Institutionenstelle wird mit den Worten: Ex II. libro institutorum imper. Justiniani cap. I., und der Codex entweder nur nach der Inscription der Gesetze, oder namentlich: Ex cod., Ex eodem cod. constitutio, Ex eodem Justiniano constitutio prima, secunda u. s. f. citirt und in der Regel ist auch die Subscription beibehalten. Die Stellen lassen sich nachweisen, wie folgt:

I. 236. ist Nov. Valentin. III. Haenel ib.

I. 237. ist L. 1. pr. C. 1. 1.

I. 238. 239. sind die beiden Briefe in L. 8. C. 1. 1.

I. 240. ist Nov. Justin. 131. c. 2—4. und nov. 67. c. 3. epilog.

---

d) Die Novelle Valentinian's in I. 236. ist sicherlich aus einer älteren Canonensammlung herübergenommen, s. Hänel Novellae 174. nota c. Deusdedit schrieb auch keine eigentliche Quelle an den Rand, sondern nur die Worte constitutio Valentiniani imperatoris.

I. 241. ist L. 12. §. 1. C. 1. 2.

III. 134. ist L. 1. 13. C. 1. 3.

III. 135. ist L. 12. §. 2. C. 1. 2.

III. 136. ist eine Summe von L. 14. pr. §. 2—4. C. 1. 2.

III. 137. ist Julian VII. 38.

III. 138. ist Julian CXV. 478.

III. 139. ist L. 10. C. 1. 3.

III. 141. ist Julian CXV. 453.

III. 142. ist L. 23. C. 1. 2.

III. 143. ist L. 2. C. 7. 38.

III. 144. ist Nov. Just. 9. und ein Stück von 111. c. 1.

III. 145. ist Nov. Just. 67. c. 1. 2. und ein Stück von 57. c. 2.

IV. 144. ist eine falsche Constitution, gewöhnlich Extrav. 3. C. Theod. De episc. iud. genannt. C. 11. q. 1. c. 5., ihre Quelle ist Anselmus von Lucca.

IV. 145. ist §. 7. 8. 10. I. 2. 1.

IV. 148. ist L. 5. C. 1. 2.

IV. 150. ist L. 33. pr. §. 6—8. C. 1. 3. L. 2. §. 1. L. 5. C. 1. 2.

IV. 151. ist Julian VI. 24.

IV. 152. ist Julian CXV. 430. u. L. 31. C. 1. 3.

III. Verbesserungen und Zusätze zur zweiten Ausgabe des dritten Bandes.

§. 86. Note c.

Zusatz von Merkel.

Ein anderes Gutachten dieses Spruchcollegiums steht im Cod. Vaticanus 2660. chart. saec. XIV. mitten unter den Consilien von Franciscus de Ramponibus, auf fol. 43—47. Es beginnt: In Christi nomine — visis diligenter et examinatis — nos collegium et doctores collegii iuris civilis civitatis Bonon. quid iuris sit consulti u. s. w.

§. 125. Hier ist noch zuzusetzen, daß die Stadt Florenz im J. 1364 vom K. Carl IV. das Privilegium eines Studium generale erhielt, auf die Bitte des Bischofs Pietro Corsini von Florenz. Die Urkunde ist abgedruckt bei Ughelli Italia sacra T. 3. p. 153.

§. 142. Hier wird angenommen, eine Rechtsschule sey schon zur Zeit des Placentinus in Montpellier gewesen; das Privilegium, das K. Ludwig IX. von Frankreich im J. 1230 dem Bischof von Maguelonne ertheilte, mache das Daseyn dieser Schule unzweifelhaft. Die angebliche Errichtung der Universität im J. 1289 durch P. Nicolaus IV. sey daher nicht als Stiftung, sondern als Erneuerung, und zugleich als Handhabung des päbstlichen Vorrechts, Universitäten zu errichten, anzusehen.

Seitdem ist nun aber folgende Thatsache bekannt geworden.

Der Thalamus parvus. Le petit Thalamus de Montpellier, Montpellier 1840. 4., besteht aus verschiedenartigen Geschichtsquellen. Voran steht eine sehr alte Chronik in romanischer Sprache, worin p. 341 folgende Stelle vorkommt:

„En lan de M e CC e LXXXXIII. . . . . Aquest an, a XXVIII dabril, fo fach lo primier doctor a Montpellier apelat M. de Sanct Amans per M. R. Frezol doctor en leys.“ [a]).

Wenn man dieses quellenmäßige Zeugniß, dessen

a) Dieser erste Doctor wird schon von Catel angeführt (Rechtsgeschichte B. 3. §. 142. e), und zwar mit Berufung auf diese Chronik, die aber damals noch nicht gedruckt war, so daß ihre Glaubwürdigkeit noch nicht im Ganzen übersehen werden konnte.

Glaubwürdigkeit um so weniger zu bezweifeln ist, als eine Ruhmredigkeit im Namen der Vaterstadt vielmehr die Annahme früherer Promotionen hätte veranlassen können, mit den im §. 142. zusammen gestellten, gleichfalls sicheren, Thatsachen zusammenhält, so muß man folgende Entstehungsgeschichte anerkennen.

Das Lehramt des Placentinus war eine vereinzelte Thatsache, woran sich eine fortdauernde Anstalt nicht anknüpfte. Das Privilegium von 1230 beweis't die damals gehegte Erwartung, es werde sich in Montpellier eine bleibende Schule bilden, über welche dann der Bischof von Maguelonne eine gewisse Aufsicht führen sollte. Diese Erwartung aber blieb unerfüllt, und es blieb noch längere Zeit dabei, daß einzelne Lehrer auftraten, ohne daß eine dauernde Schule zu Stande kam. Erst 1289 wurde eine solche mit wirklichem Erfolg errichtet, und Fünf Jahre später wurde daselbst der erste Doctor ernannt.

§. 152. Hier habe ich es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Universität Bourges eine freie Scholarenverfassung besaß. Darüber ist jetzt durch eine abgedruckte Urkunde von 1552 ganz neues Licht verbreitet worden[b]). Einige Zeit vorher wurde

---

b) L. Raynal de l'enseignement du droit dans l'ancienne université de Bourges. Bourges 1839. 8. p. 28—30.

Streit geführt zwischen den Professoren und den Scholaren, wer den Rector und die übrigen Beamten erwählen sollte, also Streit zwischen der Pariser und der Italienischen Verfassung der Universitäten. Ein arrêt des Pariser Parlaments von 1542 errichtete eine gemischte Verfassung, nach welcher aus den Fünf Facultäten und den Vier Procuratoren der Nationen ein Collegium von Neun Personen zur Besorgung aller Wahlen gebildet wurde. Die Facultäten sind hier die Professoren, die Nationen dagegen die Scholaren[c]).

Als aber dadurch die Unordnungen nicht abgestellt wurden, erließ im J. 1552 König Heinrich II. eine Verordnung, worin er die Wahlen ausschließend den Fünf Facultäten, d. h. den Professoren, übergab, also die freie Scholarenverfassung gänzlich aufhob, und im Wesentlichen die Verfassung der Pariser Universität einführte.

(Dieser Nachtrag ist bereits mitgetheilt worden in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band XI. (1842) S. 217.)

---

c) In Paris enthielten die Vier Nationen die magistri der Philosophie, zu welchen die Drei Facultäten (Theologie, canonisches Recht, Medicin) kamen; diese Sieben Körperschaften bestanden also lediglich aus Professoren. — In Bourges enthielten die Fünf Facultäten (Theologie, Römisches Recht, canonisches Recht, Medicin, Philosophie) alle Professoren, welchen die Scholaren in Vier Nationen gegenüber standen.

§. 161. Note d.

Ist nunmehr zu berichtigen aus B. 4. §. 10.

§. 167. Die vier Stellen des Digestum vetus, welche in der zweiten Ausgabe hinzugefügt wurden, sind genommen aus: Clossius descriptio Codd. Dig. vet. p. 154. 156. 158. 166.

§. 166. 167.

Zusatz von Biener.

Der §. 167 des dritten Bandes bezeichnet eine Anzahl von Ergänzungen des Florentinischen Pandektentextes aus den Handschriften der Glossatorenzeit. Diese Ergänzungen sind größtentheils für den Sinn unentbehrlich und daher für ächt zu halten; bei vielen ergiebt sich die Veranlassung der Lücke durch wiederkehrende Worte oder Sylben, welche den Schreiber irre führten. Eine urkundliche Bestätigung einzelner solcher Ergänzungen wäre möglich durch die erhaltenen Originalschriften römischer Juristen oder sonst aus älterer Zeit aufbehaltene Fragmente der Pandekten. Eine dergleichen Bestätigung steht aber ganz nahe, wenn in den von den byzantinischen Juristen gelieferten Auszügen und Uebersetzungen der Justinianischen Rechtsbücher der Sinn so wiedergegeben ist, daß man annehmen muß, es habe ihnen der lateinische Text mit der fraglichen Ergänzung

vorgelegen. Für diesen Zweck sind die Basiliken, welche in Text und Scholien aus mehreren dergleichen Bearbeitungen zusammengesetzt sind, nach den Ausgaben von Fabrot und Heimbach, so wie nach dem Supplementband von Zachariä, verglichen worden und dies hat folgende Resultate gegeben.

I. Die in den Handschriften der Glossatoren vorhandenen Ergänzungen der Florentina werden bestätigt in folgenden Stellen:

L. 36. §. 1. ad L. Aquil. IX. 2.
Basil. LX. 3. 36. Fabr. VII. 58. Hb. V. 308.

L. 5. §. 5. de his qui effud. IX. 3.
Bas. LX. 4. 5. Fabr. VII. 119. Hb. V. 331.

L. 5. §. 11. 12. eod.
Bas. LX. 4. 5. Fabr. VII. 120. Hb. V. 333.

L. 29. de noxal. act. IX. 4.
Bas. LX. 5. 29. Fabr. VII. 138. Hb. V. 366.

L. 22. de reb. cred. XII. 1.
Bas. XXIII. 1. 22. Fabr. III. 226. Hb. II. 619.

L. 38. mandati XVII. 1.
Bas. XIV. 1. 38. Fabr. II. 154. Hb. II. 123.

L. 49. eod.
Bas. XIV. 1. 49. Fabr. II. 158. Hb. II. 129.

L. 44. §. 1. de jure dot. XXIII. 3.
Bas. XXIX. 1. 40. Fabr. IV. 517. Hb. III. 380.

L. 3. §. 9. de donat. int. vir. et ux. XXIV. 1.
Bas. XXX. 1. 3. Fabr. IV. 734. Hb. III. 501.

L. 69. §. 2. 3. de leg. 1. XXX.
Fehlt bei Fabrot. Der Auszug des Tipucitus in Hb. IV. 339. als Bas. XLIV. 1. 65.

L. 7. §. 1. de supell. leg. XXXIII. 10.
Bas. XLIV. 13. 4. (Hb. 6.) Fabr. V. 778. Hb. IV. 415. giebt den Text aus der Synopsis und den Auszug des Tipucitus.

II. Die Entscheidung ist zweifelhaft.

L. 42. de rei vindic. VI. 1.
Bas. XV. 1. 41. (Zach. 42.) Fabr. II. 207. Hb. II. 162. Zach. suppl. p. 24. Die Fassung ist eigenthümlich, scheint aber die Ergänzung zu unterstützen.

L. 13. §. 3. de actione emti XIX. 1.
Bas. XIX. 8. 6. (Hb. Zach. 13.) Fabr. II. 389. Hb. II. 289. Zach. suppl. p. 270. scheint die Ergänzung zu unterstützen.

L. 7. pr. de fundo dot. XXIII. 5.
Bas. XXIX. 6. 7. Fabr. IV. 714, und schol. m. p. 721. Hb. III. 489. Der Text der Basiliken und das Scholion des Cyrillus sind gegen die Ergänzung, dagegen ist das Scholion eines Ungenannten, der sich auf Thaleläus bezieht, dafür.

L. 1. §. 1. de vulg. et pup. XXVIII. 6.
Bas. XXXV. 10. 1. Fabr. IV. 796. Hb. III. 577.

giebt dreierlei Texte, welche die Ergänzung zu unterstützen scheinen, aber der Zusatz veluti — esto findet sich nicht vor.

L. 27. §. 9. ad SC. Trebell. XXXVI. 1.

Der Auszug des Tipucitus in Hb. III. 589. als Bas. XXXV. 11. 27. ist vielleicht der Ergänzung günstig.

L. 16. de vi XLIII. 16.

Bas. LX. 17. 22. Fabr. VII. 411. Hb. V. 590. Was im Florentinischen Texte fehlt, kann man sich leicht hinzudenken. In dem Rechtssatze selbst (nämlich daß pater tenetur) stimmen die Basiliken nebst einem Scholion zu der Florentina und der Vulgata, wenn man für die letztere die Erklärung in Savigny Besitz (fünfte Ausg. S. 488. sechste S. 536) annimmt.

III. Die Basiliken sind gegen die Ergänzung.

L. 7. §. 3. de donat. int. vir. et ux. XXIV. 1.

Bas. XXX. 1. 7. Fabr. IV. 738. Hb. III. 502.

L. 3ª de rebus dubiis XXXIV. 5.

Bei Fabrot V. 782. ist der 18te Titel des Buches XLIV. nur sehr unvollständig restituirt. Heimbach IV. 435. giebt als Ergänzung die Auszüge des Tipucitus. In diesen Auszügen ist das betreffende Fragment nicht excerpirt, scheint also in den Basiliken zu fehlen. Daß

Photius im Nomokanon (Voelli bibl. II. p. 1069) bei seinem Citat von l. 20. h. t. mit der Zahl unserer Ausgaben stimmt, ist kein Beweis gegen die Aechtheit unseres Fragmentes, weil es füglich mit l. 4. h. t. verbunden seyn konnte.

L. 4. §. 25. de usurp. et usuc. XLI. 3.

Bas. L. 3. 4. Meerman Thes. V. p. 50. Hb. V. 56. Schon Reitz hat in einer Note bemerkt, daß §. 25 fehlt, obgleich sonst alles kurz excerpirt ist. Die Stelle scheint also den Griechen unbekannt zu seyn.

IV. Die Basiliken entscheiden nichts, weil uns der Originaltext derselben fehlt, so daß nur ein kurzer Auszug derselben aus Tipucitus vorliegt.

L. 50. de actione emti XIX. 1.

Hb. II. 296. als Bas. XIX. 8. 50.

L. 36. pr. de vulg. et pup. XXVIII. 6.

Bas. XXXV. 10. 36. (Hb. 34) Fabr. IV. 797. Hb. III. 580. Hier Basilikentext, aber ungenügend kurz.

L. 47. pr. de legatis 1. XXX.

Hb. IV. 336. als Bas. XLIV. 1. 45.

L. 40. de legatis 2. XXXI.

Hb. IV. 358. als Bas. XLIV. 2. 38.

L. 47. §. 1. de legatis 3. XXXII.

Hb. IV. 381. als Bas. XLIV. 3. 47.

L. 21. de opt. vel elect. XXXIII. 5.

Hb. IV. 404. als Bas. XLIV. 8. 20.

Es werden also die Ergänzungen durch die Basiliken bestätigt in eilf Stellen, denen von den zweifelhaften wohl noch einige zugerechnet werden können. Nur in drei Stellen widersprechen die Basiliken den Ergänzungen. Wo aber der Basilikentext fehlt, ergiebt sich keine Entscheidung.

§. 186. Note c. Ist dahin zu berichtigen, daß schon Schrader auf die wichtige Stelle aufmerksam gemacht, Dirksen aber sie zuerst herausgegeben hat.

§. 187. Hier wird unter den concurrirenden Rechtsquellen die Lombarda erwähnt, und es ist zugleich die Rede von den wissenschaftlichen Arbeiten der Lombardisten, welche gleichzeitig mit den Arbeiten der Romanisten (zum Theil vielleicht noch früher) unternommen wurden. Ueber diesen, bisher sehr vernachlässigten, Gegenstand sind neuerlich tief gehende Untersuchungen angestellt worden, von welchen bedeutende neue Aufschlüsse zu erwarten sind. Einige Bruchstücke dieser Untersuchungen stehen in näherer Verbindung mit dem Gegenstand des vorliegenden Werkes, und sind in der zweiten Ausgabe des vierten Bandes, als Anhang VII^a. und Anhang XXIII. aufgenommen worden. Außerdem aber, und ganz vor-

züglich, ist damit zu verbinden der Zusatz zu §. 135. des ersten Bandes, so wie mehrere andere Zusätze zu B. 1. und B. 2.

§. 195. Note a.

Zusatz von Merkel.

Die Handschrift des Canonicus Dolleoni, aus welcher Canciani V. 53. Fragmente, dann auch die Const. Auxim. und Pax Constantiae herausgegeben hat, befindet sich jetzt in der Marcusbibliothek in Venedig, und ist ein Zeugniß dafür, daß in die zehnte Collation auch wirklich Heinrich's I. und II. Gesetze aufgenommen waren, und zwar hinübergenommen aus der chronologisch-juristischen (Papienser) Sammlung der Leges Langobardorum. Der Coder ist auf Pergament im Anfang saec. XIV. geschrieben, in fol. und enthält:

fol. 1—26. In xpi nomine incipiunt consuetudines feudorum et primo de hiis qui feudum dare possunt et qualiter acquiratur et retineatur. — bis II. 58.

Expliciunt glose usus feudorum secundum . . (ist weggeschnitten) die Glossen sind die ordinaria.

fol. 26. Das, was Canc. V. 53. publicirt hat, ohne Titel, natürlich unglossirt; und darnach

fol. 27. Henricus primus dei gratia. — Heinrich's II. (I.) Gesetze 1. 2. 3. und Heinrich's III. (II.)

Gesetze 1. 2. 3. Darauf wie im Codex Euphemianus:

Idem Romanorum imperator aug. omnibus. decet imperialem — dampnare sententia (Pertz Legg. II. 42.) und dem angehängt ohne Absatz der can. 22. des 1. Ticineser Concils unter Hludwig II. (Pertz Legg. II. 400. 404), welchen Muratori als L. 102. Lotharii I. gegeben hat, ich aber nirgends, als in einer ehedem dem Kloster in Polirone gehörigen, jetzt Paduaner Handschrift der Papienser Sammlung angetroffen habe.

Darauf folgt die Const. Auximana Friedrich's I. und die Pax Constantiae mit des Odofredus Glossenapparat.

Der schlagende Beweis, daß die Papienser Sammlung die Quelle der Bologneser für die Gesetze Heinrich's II. und III. war, ist durch den Text selbst geliefert; mit diesem ist nämlich die *Glossa continua* zugleich aufgenommen, welche in den Handschriften der Langobardischen Gesetze mit dem Texte der Constitutionen Heinrich's II. vermengt ist; und außerdem hat sich noch im Text der L. i. Heinrici III., ebenso, wie in den Codd. Veronensis, Estensis u. s. w., die alte Redaktion erhalten:

a Theodosio augusto Thauro prefecto pretorio de — illam divi Theodosii constitutionem.

Der Codex war ohne Zweifel Theil eines größeren Werkes, obgleich äußere Spuren das nicht bestätigen; denn die Blätterlagen sind unversehrt. Zwei Quinternionen und ein Quaternio (fol. 1—28) enthalten die Consuetudines feudorum und die Nachträge; ein zweiter Quaternio, von dem die beiden letzten Blätter weggeschnitten sind (fol. 29—34), die Pax Constantiae. Signaturen oder Custoden sind auch nicht vorhanden.

§. 195. Note b. Für das Verfahren des Bartolus läßt sich nur etwa der Grund als Rechtfertigung anführen, daß K. Heinrich VII. bei einer dritten Verordnung (§. 196. f.) die Aufnahme in das Corpus Juris ausdrücklich vorgeschrieben hatte (Mittheilung von Blume).

§. 196. Note f. Nach der Angabe des Albericus ist diese Verordnung gleichzeitig mit den beiden oben erwähnten (§. 195. b.) erlassen (im April 1313). Nach der Ausgabe des Goldast rührt sie her aus der Zeit der Krönung, ist also um 9 oder 10 Monate älter, womit auch die Angabe der Vaticanischen Hs. übereinstimmt: „Datum in urbe." Pertz Monumenta T. IV. p. 536, und: Archiv V. 311. (Blume).

§. 197. Note e. — Eben dahin gehört die rescribirte Hs. des Codex in Unzialschrift zu Verona (Mittheilung von Schrader).

§. 214.

Zusatz von Merkel.

Im cod. 73. des spanischen Collegs zu Bologna fol. 145. steht von einer Hand des XIII. Jahrhunderts unten auf der Seite: Istius quantitatis litteras facite et non maioris; demgemäß ist auch der Text dieser Seite angelegt, 33 Buchstaben auf der Zeile und 40 Zeilen in einer Spalte; die Handschrift ist größeres Octav und in zwei Spalten geschrieben.

§. 214.

Zusatz von Merkel.

Zu den hier verzeichneten Hss. über die peciae (S. 581. 582) ist noch hinzu zu fügen die Handschrift Vatican. 3980. saec. XIV. enthält mitten in den libri feudorum (eigentlich sollen es fol. 2—7. am Eingang der Handschrift seyn) auf sechs Blättern ein Verzeichniß der Pecien, in welchen Digesten, Codex und Decretalen begriffen sind; es werden die Titel einzeln aufgezählt und soweit sie immer eine Pecie ausfüllen, mit Angabe der Reihenzahl der Pecie zusammengefaßt. Das Digestum vetus ist auf 35, infortiatum auf 20, Tres partes auf 16, Digestum novum auf 74 Pecien; die

9 Bücher des Codex sind auf 63, die Decretalen auf 79 Pecien vertheilt.

§. 221.

Zusatz von Merkel.

Ein Digestum infortiatum saeculi XIV. wurde 1430 in Perugia für 80 Ducaten verkauft. Mucioli Catal. bibl. Malatest. II. 31.

Im Cod. Casanatensis A. IV. 10. findet sich am Ende folgender im fünfzehnten Jahrhundert gemachter Eintrag:

Decretales emi pro 50. lib. v. Istud volumen emi pro 10. lib. v. Institutiones pro 10. lib. v. Casus Bernhardi pro 5. florinis parms. (oder porus.). Summam canonum pro 15. gros. Tur. Innocencii ds. cum aliis voluminibus pro 15. gros. Summam Rolandini pro 4. lib. v. Summam de ordine iudiciario pro 3. lib. 4. sol. v. Summam dictaminum pro una lib. v. Librum matutinale pro 2. lib. v. et 6. sol. Summam magistri Petri de Vineis pro 41. sol. v. Sextum pro 8. lib. v. et 6. sol. Librum de regimine et sanitate vite pro 12. sol. v.

In einem ehedem Polironischen Codex des Lyceum zu Mantua C. V. 6. steht am Ende eingetragen: Iste Innocentius est mei Andree de Pezanis legum doctoris de Regio. et emi a d. Bonifacio de Paganis dum eram vic. civitatis Parme 1467. pro 4. aureis.

Eine große Anzahl juristischer Handschriften befand sich um's Jahr 1451 in der Bibliothek des Bischofs von Constanz, und wurde an das Kloster Reichenau verkauft. Magister Johannes Stenlin taxirte sie, und die von ihm darüber verfertigte Urkunde steht bei Mone Quellensammlung der bad. landesgesch. I. 234. Er verzeichnete Infortiatum novum — Infortiatum vetus — novella super III. — muß also nicht viel verstanden haben.

Zu B. 5. §. 170.[d]).

Mittheilung von Biener.

Die literarischen Notizen über Pierre des Fontaines Conseil, qu'il donne à son ami, welche Klimrath aus Handschriften und gedruckten Quellen mit großem Erfolge zusammengestellt hat, ergeben für dieses kleine Werk eine besondere Wichtigkeit. Es steht nämlich in Mitte der Bemühungen, durch welche im dreizehnten Jahrhundert die Geltendmachung des Justinianischen Rechts in Frankreich angeregt und in

---

d) Dem ursprünglichen Plane nach sollten in den siebenten Band nur Zusätze zu den drei ersten Bänden aufgenommen werden, indem alle neue Beiträge zu B. 4. 5. 6. sogleich in den Text der zweiten Ausgabe verarbeitet werden sollten. Mit dem gegenwärtigen sehr erheblichen und dankenswerthen Zusatze zum fünften Bande mußte eine Ausnahme gemacht werden, indem derselbe erst durch die Mittheilung der völlig abgedruckten zweiten Ausgabe des fünften Bandes veranlaßt wurde.

Gang gebracht wurde. Dieser Umstand hat auch die Besorgung einer neuen Ausgabe desselben durch Marmier hervorgerufen.

Klimrath Mémoire sur les monumens inédits de l'histoire du droit français au moyen age, Paris 1835. wieder abgedruckt in desselben Travaux sur l'histoire du droit français, recueillis par M. L. A. Warnkoenig, Tom. II., wovon S. 22—41. hierher gehören.

Le conseil de Pierre de Fontaines, publié d'après un MS du treizième siècle, avec des explications du texte et des variantes, Paris 1846. 8°.

Auf den Grund dieser neuen quellenmäßigen Mittheilungen haben über diesen Gegenstand berichtet

Warnkönig französische Staats= und Rechtsgeschichte. Band II. S. 40—44. 47.

v. Daniels System und Geschichte des französischen Civilproceßrechtes. Band I. S. 35.

Der Gang der Klimrath'schen Untersuchungen ist folgender. Schon längst ist bekannt, daß Chopin, Galland, Pithou in ihren Schriften ein ungedrucktes Werk, le livre de la Reine Blanche, citiren. Der größte Theil der angeführten Stellen läßt sich in dem Conseil des Defontaines nachweisen. Brodeau im Commentar zu der coutume de Paris führt ebenfalls den Livre à la Reine an und kennt ihn aus

einer Handschrift, die in vier Bücher abgetheilt war. Was aus dem ersten und dritten Buche citirt wird, läßt sich nachweisen, jenes in dem Conseil, dieses in dem Coûtumier de Normandie. Die von Brodeau benutzte Hs. der königlichen Bibliothek ist wieder aufgefunden worden, als Num. 9822. Pergamenthandschrift des 13ten Jahrh. mit Miniaturen. An der Spitze steht die Rubrik: Ci commence li livres des usages et des coutumes de france et de vermandois — et fu fez por une roine de france — et le fist a sa requeste li plus sages hons — et por ce est il apelez li livre la roine. Hierauf folgt ohne weitere Ueberschrift der Prolog des conseil (Kap. 1. bei Ducange) und mit der Ueberschrift: Ci commence lis conseuils que messire pierre des fonteinnes donne a son ami, das Kap. 2. und folgende des conseil, welche als erstes Buch des livre la royne bezeichnet werden. Das zweite Buch enthält römisches Recht übersetzt aus dem dritten Buche der Institutionen mit Benutzung der Pandekten. Das dritte liefert den bekannten coûtumier de Normandie, das vierte ist aus dem vierten Buche der Institutionen Justinian's entlehnt mit Zuziehung der Pandekten. Daß das zweite und vierte Buch zusammengehören, ergiebt nicht blos die Aehnlichkeit der Arbeit, sondern auch ihr gemeinschaftliches Titelregister vor dem Anfang des zweiten Buches. Hier haben wir also einen livre de

la Reine, welcher den Conseil in sich schließt und die vorhin erwähnten Citate finden dadurch ihre Erklärung. Aber es tritt eine neue Schwierigkeit ein. Eine Handschrift des Conseil (Ms. Harlay 432) rubricirt: li livres de lois, que messire pierre de fontaines fist pour son amy le roy phelippe de france par l'amonestement au roy loys son pere, und in dem Prolog, abweichend von dem bei Ducange gedruckten, heißt es: que il apres vous tienne votre regne (bei Ducange votre heritage). Also wäre der Conseil für Ludwig IX. und seinen Sohn Philipp geschrieben, der erst 1260 die Aussicht auf den Thron erlangte; dies paßt aber nicht zu der Königin Blanka, die 1252 starb. Außerdem hat Charondas ein Rechtsbuch gesehen, fait du tems du Roi Louis IX. pour le Roi Philippe son fils, et en fûrent les auteur Messires Pierre, Clément de Tours, Robert le Normand, Huë de Paris. Diese sich widersprechenden Nachrichten vereinigt nun Klimrath durch folgende Annahmen. Ein Unbekannter verfaßte auf Veranlassung der Königin Blanka ein romanistisches Rechtsbuch, le livre de la Reine. Wir haben davon nur noch Bruchstücke: das zweite und vierte Buch des MS. 9822, ferner in einzelnen Hss. des conseil nach Kap. 2. Einschaltungen aus Institutionen Buch 1. und Pandekten, endlich ähnliche Fragmente aus Buch 2. der Institutionen im Livre de justice et de plet,

die der Reine Blanche zugeschrieben werden. Ludwig IX. wollte nachher für seinen Sohn ein Rechtsbuch haben, womit er mehrere Gelehrte beauftragte, und die Entstehung desselben fällt 1260 — 1270. Pierre des Fontaines schrieb dazu den Conseil, Robert le Normand den Coûtumier, das zweite und vierte Buch wurde aus dem schon vorhandenen Livre de la Reine entlehnt, von welchem sogar die Ueberschrift angenommen wurde. Von dem Conseil hat außerdem Klimrath mehrere eigenthümliche Ueberarbeitungen nachgewiesen.

Diese Aufstellungen Klimrath's haben bei den vorher angeführten Kennern des französischen Rechts, Warnkönig und v. Daniels, Anerkennung gefunden. Warnkönig geht in einigen Stücken noch weiter. Er deutet an, daß der Conseil vielleicht früher ein Theil des Livre de la Reine gewesen und erst bei der Aufnahme in das Rechtsbuch Ludwig's IX. der Prolog (Kap. 1. bei Ducange) hinzugekommen sey. Diese von Warnkönig nur in wenigen Worten hingestellte Vermuthung läßt sich durch manches Einzelne näher begründen, namentlich dadurch, daß in einer Hs. des Conseil (Num. 7450), welche sich livre la roine blanche nennt, der Prolog ganz fehlt, ferner daß die Ueberschrift Conseil u. s. w. in den Handschriften gewöhnlich vor dem zweiten Kapitel steht; auch würde die Rubricirung und Benennung des

Rechtsbuches Ludwig's IX. als Livre de la Reine am besten dadurch sich erklären, daß es mit einem Stück des ehemaligen Livre de la Reine anfängt. Eine andere Vermuthung von Warnkönig geht dahin, daß die beiden Mitarbeiter des neuen Rechtsbuches, Clément und Huë, als ihren Antheil die bekannten Établissemens de St. Louis verfaßt haben, aber bei Lebzeiten des Königs nicht damit fertig geworden sind. Zugleich hat er dafür mehrere Gründe angeführt; die etwas dunkeln Verhältnisse dieses Rechtsbuches würden allerdings in dieser Weise sich aufklären. — Daniels setzt den conseil vor 1260, weil der gerichtliche Kampf noch vorkommt, der 1260 verboten wurde. Man kann diese Bemerkung wieder als Argument benutzen, daß der Conseil schon früher im Livre de la Reine enthalten war und 1260 dem neuen Rechtsbuch einverleibt wurde. Daß aber der Originaltext des Coûtumier lateinisch gewesen, ist mit Daniels S. 49. nicht anzunehmen, wenn dieses Werk für das französische Rechtsbuch Ludwig's neu verfaßt ist. Man müßte denn wenigstens sagen, daß es bereits lateinisch existirte und für das neue Rechtsbuch übersetzt wurde; das letztere würde sodann ganz aus schon vorhandenen Schriften zusammengesetzt seyn.

Die Gesammtresultate, welche aus den bisherigen Untersuchungen hervor zu gehen scheinen, sind demnach folgende. Die Königin Blanka hat vor 1252

Auftrag zu einem Rechtsbuche gegeben, wobei wahrscheinlich Pierre des Fontaines beschäftigt war. Er verfaßte dazu den Conseil, und außerdem enthielt das Rechtsbuch eine französische Ueberarbeitung der Institutionen mit Zuziehung verwandter Pandektenstellen. Das Ganze wurde le livre de la Reine genannt. Bald nachher (nicht vor 1260) hat Ludwig IX. die Abfassung eines französischen Rechtsbuches für seinen Sohn Philipp angeordnet. Nach der Gestalt, in welcher es in einer Handschrift vorliegt, war es auf den Livre de la Reine gegründet und hat daher diese Benennung beibehalten. In das erste Buch wurde der Conseil mit einem neu hinzugekommenen Prolog aufgenommen; das zweite und vierte enthält einen Theil der früheren Bearbeitung der Institutionen. Das dritte Buch wird durch den coûtumier de Normandie gebildet, der entweder französisch verfaßt oder nur Uebersetzung eines schon existirenden lateinischen Originals ist. Die établissemens de St. Louis sind vielleicht abgefaßt worden, um einen Theil dieses Rechtsbuches zu bilden und die coûtumes mehrerer noch nicht bedachter Landestheile zu repräsentiren, während die andern Stücke sich auf Vermandois und Normandie beziehen.

Der vielfache Gebrauch des römischen Rechts in diesen Arbeiten, woneben jedoch mehr oder weniger französische coûtumes benutzt sind, giebt Veranlassung,

über die damalige Stellung des römischen Rechts in Frankreich etwas zu bemerken. Des Fontaines hat in sein Conseil neben französischem Gewohnheitsrecht viel römisches Recht aufgenommen, und im Prolog bezeichnet er seine Arbeit als eine Darstellung des droit coûtumier. Es scheint also das römische Recht bei ihm seinen Platz als Gewohnheitsrecht zu haben. In den Établissemens II. 22. stehen droit écrit und coûtumes neben einander, und die coûtume hat den Vorrang. Völlig deutlich ist aber die Bestätigung der Universität Orleans durch Philipp den Schönen 1312 (womit noch eine Ordonnanz desselben von 1302 Art. 40. zu vergleichen). Nach dieser offiziellen Erklärung gelten 1) Ordonnanzen 2) Coûtumes 3) römisches Recht, das letztere aber nur, insoweit es gewohnheitrechtlich anerkannt ist, nicht als Gesetzcoder; das kanonische Recht dagegen hat gesetzliche Kraft. Der Unterschied des pays de droit écrit und pays coûtumier beruht also ursprünglich darauf, ob das römische Recht in größerem oder kleinerem Umfange einer Reception theilhaftig geworden ist. Daß die Königin Blanka und König Ludwig IX. durch die von ihnen veranlaßten Arbeiten die Anerkennung des römischen Rechts in Frankreich gefördert haben, kann wohl nicht bezweifelt werden. Auch die schon im 13. Jahrhundert vorkommenden französischen Uebersetzungen der Justinianischen Rechtsbücher, welche

häufig in den Katalogen der Handschriften verzeichnet sind, scheinen jenen literarischen Arbeiten verwandt zu seyn. Ganz nahe aber tritt heran die Ueberschrift einer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts in Montpellier (*Hänel* Catalogi p. 233): Code Justinien mis en françois par le commandement de la Reine Blanche, mère de St. Louis. Für eine Wahrheit dürfen wir diese Angabe wohl nicht halten, aber es erhellt, daß die Königin Blanka für Schutzpatronin des römischen Rechts gegolten hat. Was endlich die persönlichen Verhältnisse des des Fontaines betrifft, so sind dieselben in der neueren Zeit aus Brussel l'usage des fiefs und den Olim sorgfältiger herausgestellt worden. Er ist zweimal 1253. 1260 Bailli von Vermandois gewesen, und in den Jahren 1258—1268 öfters Beisitzer des Parlaments, wobei er als Ritter (miles) bezeichnet wird.

Zu B. 6. §. 72. 84. und Anhang IX. Briefe des P. de Castro.

Mittheilung von Ranke.

Gleich Anfangs leuchtete ein, daß der erste Brief in das J. 1399 fallen muß, doch blieb eine Schwierigkeit übrig. Der Brief ist vom 10. April 1399; die Uebereinkunft zwischen Benedict XIII. und dem König von Frankreich, die darin als geschehen bezeichnet wird, setzt man gewöhnlich auf den 20. April 1399. Diese Schwierigkeit hebt sich jedoch, wenn man die von Rainald (Bd. XVII., S. 232.) aufgenommene Relation, aus dem was er acta schismaticorum nennt, näher erwägt. Die Sache ist folgende:

Die Belagerung von Avignon durch Boucicaut fällt in die letzten Monate 1398 und die ersten im J. 1399. König Don Martin von Aragon schickt dem Pabst einige Truppen zu Hülfe, die, wie man aus der Histoire de Languedoc IV. 480. sieht, im Januar 1399 erschienen, aber wenig ausrichteten. Die Gesandten, die er um dieselbe Zeit an den französischen Hof abordnete, mußten sich zu einem Vertrage bequemen, nach welchem eine französische Gesandtschaft sie nach Avignon begleiten sollte, um dort von dem Papst die Erklärung zu verlangen, daß er abdanken wolle, wenn sein Gegner (Bonifacius VIII.) entweder ebenfalls abstehe oder sonst beseitigt werde; gab Benedict diese Erklärung, so solle der französische Bevollmächtigte ihn besuchen, wo nicht, mit dem aragonesischen Gesandten wieder nach Aragon reisen. Benedict sah sich nun in der Nothwendigkeit diese Erklärung zu geben, und die Gesandten hatten hierauf ihre Audienz bei ihm Freitag nach Ostern 4. April 1399, sie fordern in derselben, daß die Erklärung, die schon etwas früher gegeben seyn muß, bestätigt werde. „Papam, ut praemissa capitula sic firmaret requisiverunt." Am 10. April konnte Paulus de Castro die Sache recht wohl erfahren haben; es ist die wichtigste Neuigkeit des Tages, die er dem Baldus mittheilt.

Sachen-Register.

Die römische Zahl zeigt den Band an, die arabische die Seite, der kleine lateinische Buchstabe die Anmerkung.

A.

B.

D.

E.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Autoren-Register.

A.

B.

Bumaldus (Jo. Antonius) Montalbanus, Minervalia Bonon. Civium anademata s. Bibl. Bononiensis, Bon. 1641. 12. — III, 73. †

Burchard, concilia.

Burchardus Wormaciensis, Decretorum libri 20. Paris. 1549. 8. — II, 295. †

Burgundio s. Burgundius s. Burgundi, versio latina homiliarum Chrysostomi de Ev. Matthaeo. — IV, 401. †
  versio latina homiliarum Chrysostomi de Ev. Joanne. — IV, 401. VI, 341. †
  — — homiliarum Basilii de Jesaia. — IV, 401. †
  — — libri Joannes Daasceni de fide orthodoxa.
  — — libri Nemesii de natura hominis.
  — — partis Geoponicorum, titulo: vindemiae.
  — — libellorum aliquot Galeni.
  (the four preceding: — IV, 402. †)
  — — locorum graece scriptorum in Digestis. — IV, 403—408. †
  — — — — in Novellis? — IV, 409 bis 410. †

Burmann, thesaurus Italiae.

Burtius, Bononia illustrata in: Meuschen vitae summorum virorum T. 2.

Butrio s. Budrio (Antonius de), consilia. — VI, 483. †

Buttrigarius (Jacobus), lectura ad Digestum vetus. — VI, 69. †
  lectura in Codicem. — VI, 69. †
  comment. ad Tit. Inst. de actionibus.
  quaestiones et disputationes.
  tractatus.
  (the three preceding: — VI, 70. †)

Bynkershoek, opera minora Num. 3. C. 1. p. m. 182. — III, 497—499.
  de auctore auctoribusve authenticarum, in opp. minor. p. 177—220. ed. 2. (1752. 4). — IV, 42. 51. †
    c. 3. — IV, 27. a.
    c. 6. — IV, 449.
  de rebus mancipi c. 1. — III, 506. e.

C.

de Cabriano, v. Wilhelmus de Cabriano.

Caccialupus Severinas (Jo. Baptista) s. Jo. Baptista de San Severino, de modo studendi in utroque jure. — III, 35—39. 538. VI, 326. †
  eod. quintum documentum in fine. — VI, 325. b.

*) Die Citate nach speculum judiciale edit. typis Wechelianis ap. her. Joannis Aubrii 1612. fol.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

Neuer literarischer Anzeiger 1807.
Neugart, codex diplomaticus Alemanniae T. 1., typis San-Blasianis. 1791. 4. N. 14. 15. (documenta VIII. saec.) — II, 121.
Nevizano (Jo.), sylva nuptialis. Lugd. 1556. 8.
Nicasius de Voerda, comment. in Institutiones. — VI, 490. †
Nicellus (Ant.), glossae contrariae in: Tractatus universi juris. Venet. T. 18. fol. 187—221. — V, 294. c.
Nicellus (Christ.) Placentinus, argumentum concordantiarum contrarietatum dñi Bartoli. Lugd. 1515. 4. — VI, 181—182. †
Niceron.
Nicolaus Everardi, v. Everardi.
Nicolaus Furiosus s. Cremonensis, editio lecturae Joannis Bassiani. — III, 572. IV, 307—308. V, 69. †
glossae s. lecturae ad Digestum novum. — V, 69—70. †
glossae ad librum feudorum? — V, 70. †
quaestiones juris canonici. — V, 71—72.
Nicolaus Matarellus, decisa. — V, 432. †
comment. ad Digesta et Codicem? — V, 432. †
repetitiones } — V, 433. †
quaestiones }
consilium Patavii datum. — V, 433. †
tractatus varii? — V, 433. †
Nicolaus de Middelburgo, v. Everardi.
Nicolaus de Neapoli s. Spinellus, v. Spinellus.
Niebuhr, Römische Geschichte. — I, xii—xiii. xiv—xv. 72. a.
Niellius, disputationes feudales.
Nihusius (Bartoldus), Irnerius. Seu quaestiones de jurisconsulto illo historicae a juris pont. et caes. collegiis Bononiensibus excussae . . . Colon. Agr. ap. Joh. Kinckium. 1642. 8. — IV, 9. †
Nithardus Lib. 4. Cap. 2. ap. Bouquet T. 7. p. 29. — I, 225—226.
Noris, cenotaph. Pisana cum dissertationibus.
Notitia Dignitatum ed. Labbe.
v. Pancirolus.
Notitia Galliae ap. Sirmond. concil. Gali. T. 1. et in: Dubos histoire critique.
Nouveau traité de diplomatique, Paris 1757. 4. T. 3. p. 77. not. — II, 27—28.
Nova acta eruditorum a. 1763. Lips. 1764. 4.
a Novaria, v. Bartholomaeus a Novaria.

O.

P.

Q.

R.

S.

U.

V.

W.

Z.

Quellen-Register.

Juristische Quellen.

A.

B.

Codex Justinianeus.

D.

Digesta.

F.

G.

J.

N.

P.

S.

T.

U.

Nicht-juristische Quellen.

A.

C.

D.

F.

G.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

S.

T.

V.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Druckfehler:

B. 2. §. 81. Note i. Z. 1. statt: Tom. 15. l. Tom. 13. (Der Fehler ist daher entstanden, daß in dem Werk von Lami die Zahlen der Bände nicht auf den Titelblättern bemerkt werden. Die hier benutzte Stelle kann indessen leicht und sicher dadurch aufgefunden werden, daß eine Seitenzahl 1078 in dem ganzen Werk nur einmal vorkommt).

B. 6. S. 492. Z. 25. st. Parcus l. Porcus.

B. 7. S. 102. Z. 3. st. schickt l. schickte.

— — Z. 14. st. gab l. gebe.

— — Z. 22. st. muß l. mag.

— S. 193. Z. 27. st. Parcus l. Porcus. Dieser Name aber ist an dieser Stelle wegzulassen, und auf S. 199. hinter Z. 31. einzurücken.